

8/2010



Rathaus Gemeinde Gaißach (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	257
Dr. Busse: Staat von morgen – sicher, schlank und bürgernah	259
Dedy: Was tut die Gemeindefinanzkommission?	260
Dr. Keller: Die Gewerbesteuer ist alternativlos	262
Stuber und Dr. Dirnberger: Kommunale Grundstücksverkäufe und das Vergaberecht	264
„Innovationsstiftung bayerische Kommune“ errichtet ..	268
Dr. Wiethe-Körprich: Ist Bernried das neue Hinte?	270
<i>PERSONAL</i> Dr. Jürgen Busse Verwaltungsratsvorsitzender des Bayerischen Versorgungsverbands	274
<i>Wahl der Schwerbehindertenvertretungen</i>	274
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT</i> Speyerer ÖPP-Tage 2010	275
<i>VERTRAGSWESEN</i> Speyerer Vergaberechtstage 2010	275
<i>EDV</i> Pilotprojekt „Flächenmanagement“	275
<i>Innenentwicklung aktiv</i>	276
<i>PLANEN + BAUEN</i> Architektur – Chance und Herausforderung ..	277
<i>VERANSTALTUNGEN</i> ARGE Geschäftsstellenleiter	277
<i>Tante Emma ist wieder da!</i>	278
<i>UMWELTSCHUTZ</i> 2. DCONex 2011 in Augsburg	278
<i>EUROPA</i> 4. Europäische Konferenz kleiner Städte und Gemeinden	279
<i>KAUF + VERKAUF</i> Kommunalfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeug, Feuerwehrfahrzeuge, Salzsilo, Behindertensenkrechtzug, UV-Entkeimungsanlage	279
<i>Aktuelles aus Brüssel</i>	280
<i>Seminarangebote der Kommunalwerkstatt</i>	282
<i>LITERATURHINWEISE</i>	290
 IN LETZTER MINUTE:	
Präsident Dr. Uwe Brandl erhält Bayerischen Verdienstorden	288

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag Staat von morgen

Auf einem CSU-Kongress am 2. Juli 2010 in Bamberg trug Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, seine Überlegungen für einen Staat von morgen vor. Sicher, schlank und bürgernah soll er sein. In einer Zeit der Internationalisierung und Globalisierung, in der sich viele Bürger unsicher fühlen, ist eine Rückbesinnung auf eine Regionalisierung, Lokalisierung und Individualisierung ein anzustrebendes Gegenmodell. Mit anderen Worten: Transnationale Ausrichtungen eines modernen Staates sowie Stabilisierung und Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung sind lediglich zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Auf **Seite 259** finden Sie Näheres hierzu.

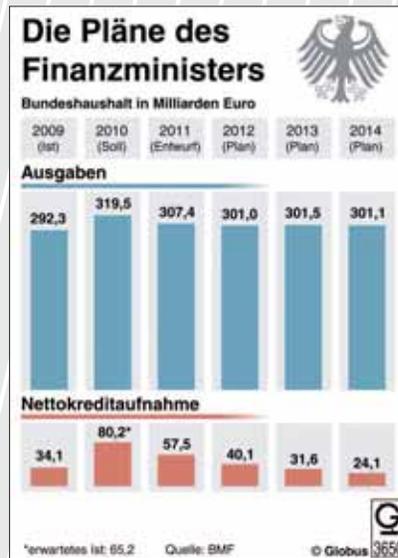
////// Finanzen Gemeindefinanzkommission

Seit März dieses Jahres gibt es erneut eine Gemeindefinanzkommission. Die Bundesregierung hat sie eingesetzt, um über eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung über Möglichkeiten zu beraten, die kommunale Handlungsfähigkeit zu verbessern. Was zunächst gut klingt, zeigt sich bei näherer Betrachtung als vergiftetes Geschenk: Letztlich soll die Gewerbesteuer abgeschafft und durch ein Zuschlagsmodell bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer ersetzt werden.

Helmut Dedy, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, stellt auf den **Seiten 260 bis 262** Auftrag, Arbeitsweise und erste Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission vor. Er beleuchtet in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der einzelnen Arbeitsgruppen und zieht eine erste Zwischenbilanz. Ein aufschlussreicher Bericht, der über die alltägliche Medienberichterstattung wohlthuend hinausgeht.

////// Finanzen Die Gewerbesteuer muss bleiben

Auf den **Seiten 262 bis 263** hält Dr. Johann Keller, Finanzreferent des Bayerischen Gemeindetags, ein eindringliches Plädoyer für den Erhalt der Gewerbesteuer. Sie ist bekanntlich die Haupteinnahmequelle der Gemeinden, Märkte und Städte.



Finanzminister Wolfgang Schäuble hat den ersten Sparhaushalt der schwarz-gelben Koalition auf den Weg gebracht. Nach einer Rekordverschuldung im laufenden Jahr von 65,2 Milliarden Euro (ursprünglich waren sogar über 80 Milliarden Euro geplant) will der Bundesfinanzminister die Neuverschuldung 2011 auf 57,5 Milliarden Euro zurückführen. Bis 2014 soll die Nettokreditaufnahme auf 24 Milliarden gedrückt werden. Auch die Ausgaben werden gesenkt. Die so genannte mittelfristige Finanzplanung („Mifrif“) sieht vor, dass die Ausgaben von 320 Milliarden im laufenden Jahr auf 301 Milliarden Euro im Jahr 2014 zurückgehen. Mit dem Etat 2011 setzt der Bund erstmals die strenge Schuldenbremse im Grundgesetz durch. Sie schränkt den Spielraum fürs Schuldenmachen erheblich ein. Bis 2016 muss der Bund das um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte „strukturelle Defizit“ in gleichmäßigen Schritten auf 0,35 Prozent der Wirtschaftsleistung senken.

Für die Abschaffung der Gewerbesteuer setzt sich bekanntlich vor allem die FDP ein. Da sie sowohl im Bund als auch im Freistaat Teil einer Koalitionsregierung ist, sieht sie derzeit gute Chancen, ihr angestrebtes Ziel zu erreichen. Mit welch guten und überzeugenden Argumenten für den Erhalt der Gewerbesteuer eingetreten werden kann, entnehmen sie bitte diesem informativen Beitrag.

////// Vertragswesen Grundstücksverkäufe und Vergaberecht

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem viel beachteten Urteil vom 25. März dieses Jahres der ausufernden Rechtsprechung – insbesondere des Oberlandesgerichts Düsseldorf – zur Anwend-

barkeit des Vergaberechts beim Verkauf von Grundstücken durch die öffentliche Hand Grenzen gezogen. Das ist sehr zu begrüßen. Doch wie so oft wirft die nähere Analyse des Urteils eine ganze Reihe von Fragen auf. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass nicht jeder Grundstücksverkauf als Bauauftrag ausgeschrieben werden muss, wenn die öffentliche Hand gewisse Anforderungen an die Bebauung stellt. Kerstin Stuber und Dr. Franz Dirnberger, beide in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für Fragen zur angesprochenen Thematik verantwortlich, gehen in ihrem Beitrag auf den **Seiten 264 bis 266** ausführlich und intensiv auf die Hintergründe, die tragenden Gründe der EuGH-Entscheidung sowie auf die Folgen der Entscheidung für die kommunale Praxis ein. Sie kommen beide zum Schluss, dass die Kommunen gut beraten sind, ihre Grundstücksverkäufe auch bei einer Verneinung der Anwendbarkeit des Vergaberechts einem transparenten wettbewerblichen Verfahren zu unterwerfen.

////// Verwaltung Innovationsstiftung Bayerische Kommune

Auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände in Bayern hat die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) die „Innovationsstiftung Bayerische Kommune“ errichtet. Damit soll die Modernisierung der Verwaltung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der bayerischen Kommunen und zum nachhaltigen Nutzen für die Bürger unterstützt werden. Die demografische Entwicklung, der technologische Wandel und die große Bedeutung der Kommunen sind die Hauptgründe für die Errichtung der Stiftung gewesen. Auf **Seite 268** finden Sie Näheres über die neuerrichtete Stiftung. Auf **Seite 269** verdeutlichen die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in einem Interview der AKDB detailliert die Beweggründe der Errichtung der Stiftung.

////// Europa EU gegen Einheimischenmodelle

Schon wieder besteht Anlass, sich über die EU-Kommission zu ärgern: Nun zieht sie gegen die deutschen Einheimischenmodelle zu Felde. Im Bemühen vieler Kommunen, der ortsansässigen Bevölkerung günstigeres Bauland zu er-

möglichen, um Abwanderungstendenzen entgegen zu wirken, sieht die Brüsseler Behörde einen Verstoß gegen geltendes Europarecht, konkret: gegen das Recht auf freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats.

Dass dieser Vorwurf nicht haltbar ist, zeigt der für Europarechtsfragen zuständige Stellvertretende Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Heinrich Wieth-Körprich, auf den **Seiten 270 bis 272**. Die Einheimischenmodelle beinhalten keinerlei Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Sie gelten nämlich für Inländer genauso wie für EU-Ausländer.

Es bleibt zu hoffen, dass es in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bundesregierung, EU-Abgeordneten und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gelingt, die EU-Kommission von ihrer fehlerhaften Rechtsauffassung zu überzeugen.

Fortbildung

Neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

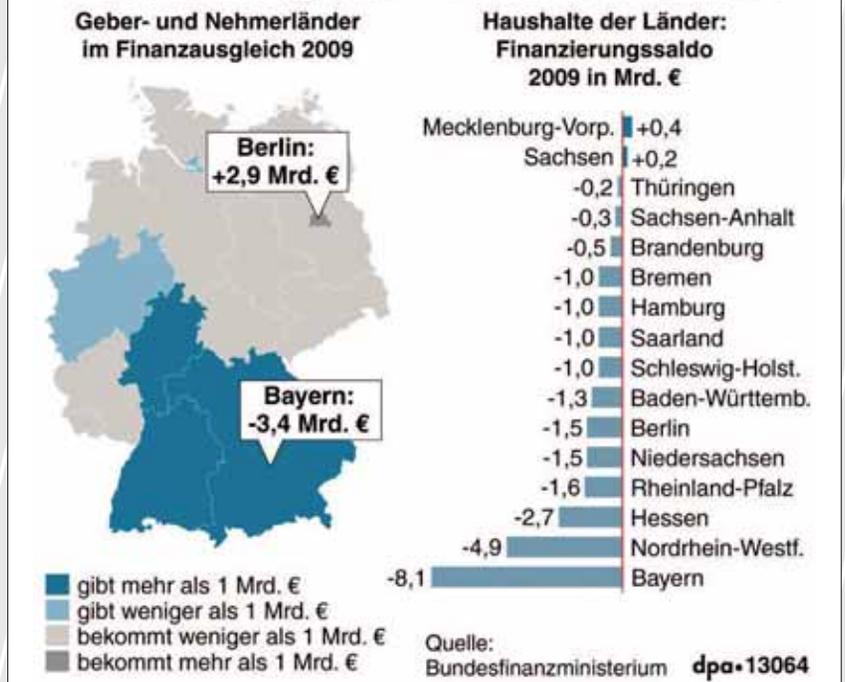
Auf den **Seiten 282 bis 286** befinden sich wieder zahlreiche Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen. Es ist sehr erfreulich, dass die Fortbildungsangebote der Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags gut angenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern stets auf der Höhe der Zeit sind.

Bayerischer Gemeindetag

Verdienstorden für Dr. Brandl

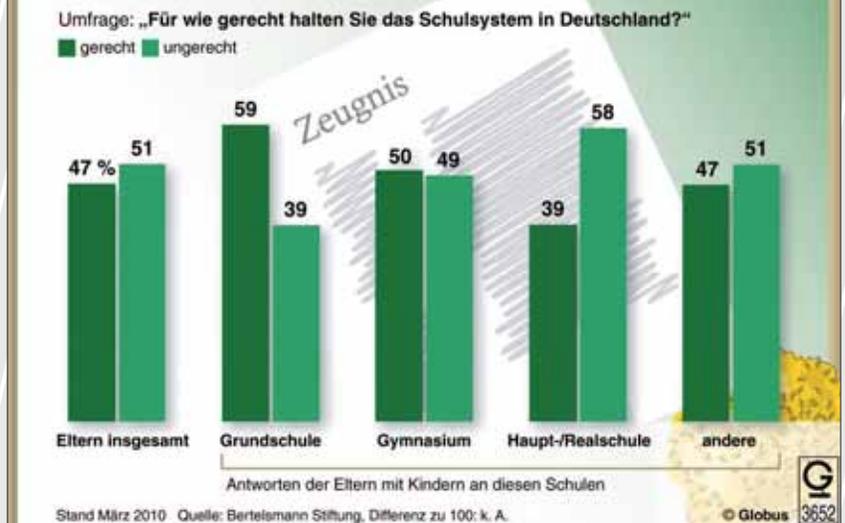
Kurz vor Redaktionsschluss ereilte uns die Nachricht, dass Präsident Dr. Uwe Brandl den Bayerischen Verdienstorden erhält. Aus den Händen von Ministerpräsident Horst Seehofer erhielt er am 29. Juli in den Räumen der Münchner Residenz die begehrte Auszeichnung, die relativ selten vergeben wird. In der Rubrik „in letzter Minute“ haben wir aktuelle Fotos vom Verleihungsakt eingestellt.

Finanzausgleich in Krisenzeiten



Juli 2010: Bayern, Baden-Württemberg und Hessen machen Front gegen den Finanzausgleich. Die drei größten „Geberländer“ in dieser Umverteilungsmaschinerie, die selbst neue Schulden machen, wollen nicht mehr die „Zahlmeister der Nation“ sein. Die Grafik zeigt die Geber- und Nehmerländer im Finanzausgleich 2009 und die Finanzierungssalden der Länderhaushalte im selben Jahr.

Schulen im Visier der Eltern



Eltern schulpflichtiger Kinder stellen den Schulen in Deutschland ein durchwachsendes Zeugnis aus. 51 Prozent der Eltern kritisieren, dass sich ihre Kinder in diesem Schulsystem nicht entsprechend ihrer Möglichkeiten entwickeln können. Hauptgrund sei die mangelnde individuelle Förderung. Das geht aus einer Infratest-Umfrage im Auftrag der Bertelsmann Stiftung hervor, bei der im März 2010 1400 Personen ab 18 Jahren, darunter 650 Eltern von Schulkindern, befragt wurden. Die besten Noten bei der Beurteilung der Gerechtigkeit erhielten die Grundschulen. 59 Prozent der Eltern, deren Kinder diesen Schultyp besuchen, halten sie für gerecht. Am schlechtesten beurteilt wurden die Haupt- und Realschulen. 58 von je 100 Eltern halten diese für ungerecht.

Staat von morgen – sicher, schlank und bürgernah*

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

„Vielen Dank für die freundliche Einladung, hier auf diesem Kongress einige Anmerkungen zu einem modernen Staat aus kommunaler Sicht vorbringen zu dürfen.“

In der rechts- und politikwissenschaftlichen Diskussion über einen modernen Staat wird das Augenmerk sehr stark auf die Themenfelder „**Internationalisierung**“ und „**Globalisierung**“ gerichtet. Dabei stehen Fragen zu wirtschafts- und sicherheitspolitischen Fragen im Vordergrund. Selbstverständlich hat ein moderner Staat auch künftig die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für ein Leben seiner Bürgerinnen und Bürger in Frieden, Freiheit und Wohlstand zu schaffen.

Doch der Bürger erwartet mehr. Gerade die nun immer stärker werdenden Zukunftsängste vieler angesichts einer globalisierten Welt, die eben nicht nur Wohlstand für alle sichert, sondern diesen auch aufgrund bisher fehlender Kontrollmechanismen in höchstem Maße gefährdet, führt zu einer **Rückbesinnung** auf eine **Regionalisierung, Lokalisierung und Individualisierung**. Und so sind transnationale Ausrichtungen eines modernen Staates sowie Stabilisierung und Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung zwei Seiten einer Medaille.



Dr. Jürgen Busse

Gerade ein moderner Staat sollte auf die **Chancen der kommunalen Selbstverwaltung** setzen, um die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in die demokratischen Entscheidungsfindungsprozesse mit einzubinden. Ein moderner Staat bietet Raum für Partizipation und Teilhabe aller Bevölkerungsschichten. Er beachtet die Subsidiarität und schafft Handlungs- und Gestaltungsräume. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungen eines modernen Staates. Kommunalverwaltungen brauchen keine zu einengende Rechtsnormen. Beim **Bürokratieabbau** haben wir keinen Erkenntnisnotstand, sondern einen Handlungsnotstand. Diesen können wir aber nur überwinden, wenn es uns gelingt, mutig die Vielzahl der Richtlinien und Bekanntmachungen aus den Ministerien drastisch zu reduzieren.

Ein moderner Staat ist gleichzeitig auch ein **kostenbewusster Staat**. Gleiches gilt auch für Kommunalverwaltungen. Dieses Ziel erreichen die Städte und Gemeinden aber nur, wenn Bund und Länder eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung vornehmen, den Kommunen eine **faire Finanzausstattung** gewährleisten und das **Konnexitätsprinzip** strikt anwenden.

Moderne Kommunalverwaltungen in einem modernen Staat brauchen aber nicht nur verbesserte Rahmenbedingungen durch Bund und Länder, sie müssen auch eigene Initiativen entwickeln. Der Bayerische Gemeindetag unterstützt seine Mitglieder auf diesem Weg. Wir haben uns in der Vergangenheit immer wieder mit Fragen einer **zukunftsfähigen Gemeinde** auseinandergesetzt. Dabei sind die bestehenden Prozess- und Organisationsformen auf ihre Effizienz hin zu untersuchen und entsprechend weiter zu entwickeln. Insbesondere der Einsatz der neuen Medien hat in der Vergangenheit geradezu für revolutionäre Veränderungen gesorgt. Das **Zeitalter des E-Governments** hat

eben erst begonnen. Eine Transformation der heutigen Verwaltung auf künftige Arbeitsweisen ist ohne den umfassenden Einsatz der neuen Medien nicht vorstellbar. Doch für das hierfür notwendige IT-Management brauchen wir gut ausgebildete und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Angesichts des demografischen Wandels wird es in absehbarer Zeit immer schwieriger, geeignetes Personal für diesen Aufgabenbereich auf dem Arbeitsmarkt zu finden.

Das **Dienstleistungsmanagement für die Bürger** ist ebenfalls weiter zu entwickeln. Eine moderne Kommunalverwaltung handelt rasch, transparent und effizient. Wartezeiten oder gar mehrfaches Vorsprechen im Rathaus gehören der Vergangenheit an. Dieser Bürgerservice wird zunehmend zu einem Standortfaktor. Wir beobachten dies heute schon insbesondere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von einem modernen Staat beziehungsweise von einer modernen Gemeinde, dass eine hochwertige **Infrastruktur vor Ort** bereit gestellt wird. Mobilität wird in der Zukunft an Bedeutung zunehmen. Ebenso die Kommunikation und Information. Wir brauchen in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen. Ein leidiges Thema bildet in diesem Zusammenhang der seit Jahren nur schleppend laufende Ausbau der Breitbandversorgung. Wir haben in vielen Teilen unseres Landes keine Datenautobahnen, sondern allenfalls holprige Feldwege.

Mit diesen und vielen weiteren Fragen beschäftigen Sie sich heute im Rahmen Ihres Kongresses. Im Namen des Bayerischen Gemeindetags wünsche ich diesem Kongress einen guten Verlauf und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern neue und wertvolle Erkenntnisse.“

Mit diesen und vielen weiteren Fragen beschäftigen Sie sich heute im Rahmen Ihres Kongresses. Im Namen des Bayerischen Gemeindetags wünsche ich diesem Kongress einen guten Verlauf und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern neue und wertvolle Erkenntnisse.“

* Grußwort von Dr. Jürgen Busse auf dem CSU-Kongress „Staat von morgen“ in Bamberg am 2. Juli 2010

Was tut die Gemeindefinanzkommission?

– Ein Zwischenstand im Sommer 2010 –

**Helmut Dedy,
Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Seit März dieses Jahres gibt es wieder eine Gemeindefinanzkommission. Die Bundesregierung hat sie eingesetzt, um über eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung und über Möglichkeiten zu beraten, die kommunale Handlungsfähigkeit zu verbessern. Das klingt auf den ersten Blick nicht schlecht, doch steckt dahinter auch das Ziel, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch ein Zuschlagsmodell bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer zu ersetzen. Das klingt weit weniger gut!

Nach zwei Kommissionssitzungen im März und im Juli bietet sich ein Blick auf die bisherigen Arbeiten der Kommission an. Kurz gesagt, es gibt noch keine Ergebnisse, aber viele Papiere. Und eine durchaus wichtige Veränderung ist feststellbar: Der Bund scheint nunmehr auch zu Lasten-



Helmut Dedy

verschiebungen zwischen den Ebenen bereit zu sein. Während in dem Kabinettsbeschluss zur Einsetzung der Gemeindefinanzkommission¹ noch dargelegt wurde, es dürfe nicht zu Lastenverschiebungen zwischen dem Bund einerseits und Ländern/Kommunen andererseits kommen, hielt Bundesfinanzminister Schäuble diese Haltung in der zweiten Sitzung nicht mehr aufrecht!

Die Kommission hat drei Arbeitsgruppen, von denen die AG Kommunalsteuern wiederum drei Arbeitskreise eingesetzt hat. Schauen wir auf die einzelnen Gremien der Kommission:

I. Arbeitsgruppe Kommunalsteuern

Diese AG und die ihr zugeordneten Arbeitskreise haben sich im Wesentlichen mit der Prüfung des von der FDP vorgeschlagenen Modells befasst, wie es sich im Koalitionsvertrag findet. Dieses Koalitionsmodell wird in seiner jetzigen Form von niemandem in der Arbeitsgruppe als möglicher Ersatz der Gewerbesteuer angesehen. Selbst die Befürworter des Modells gestehen angesichts der Ergebnisse der ersten Berechnungen – die ein Milliardenfazit für die öffentlichen Haushalte insgesamt ausweisen! – ein, dass das Modell in der jetzigen Form nicht brauchbar ist; man hat allerdings die Hoffnung,

durch Veränderungen am Modell zu anderen Ergebnissen zu gelangen.

In die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe wird nunmehr auch das Kommunalmodell einbezogen. Zudem sollen Teile des Modells der Stiftung Marktwirtschaft geprüft werden.

Arbeitskreis Administrierbarkeit

Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Prüfmodell administrativ umsetzbar ist. Allerdings kann dies frühestens im Jahr 2014 geschehen, die Mehrheit im Arbeitskreis hält eine Umsetzung frühestens im Jahr 2016 für realistisch. Der administrative Aufwand bei der Steuerverwaltung und bei Arbeitgebern wird nach dem Ergebnis der Untersuchung erheblich ansteigen.

Es ist unstrittig, dass für die Umsetzung des Koalitionsmodells eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich ist, so dass die Koalition ²/₃-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat braucht!

Arbeitskreis Quantifizierung

Der Zwischenbericht dieses Arbeitskreises ist das derzeit wohl wichtigste Dokument in der Gemeindefinanzkommission. Zentrales Ergebnis der Arbeiten ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des zu prüfenden Modells; zu finden ist diese Tabelle auf Seite 8 des Zwischenberichts. Die Berechnungen kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Prüfmodells zu einem Gesamtdefizit bei Bund und Ländern von 5 bis 6 Mrd. Euro jährlich führen würde.

¹ Alle erwähnten Unterlagen sind auf www.dstgb.de im Schwerpunkt „Gemeindefinanzkommission“ abrufbar.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

Hinzu kommt, dass die kommunale Steuerbasis grundlegend verändert werden würde:

- Bezogen auf das Jahr 2010 würde die Abschaffung der Gewerbesteuer zu einem Einnahmeverlust von 25,92 Mrd. Euro führen, während der Kommunalzuschlag zur Körperschaftsteuer lediglich 5,72 Mrd. Euro ausmachen würde.
- Der Wegfall des heutigen Einkommensteueranteils würde zu Mindereinnahmen von 20,95 Mrd. Euro führen, während der Zuschlag zur Einkommensteuer 27,11 Mrd. Euro Mehreinnahmen brächte.
- Der sich daraus ergebende negative Saldo in Höhe von 14,05 Mrd. Euro im Jahr 2010 müsste über einen zusätzlichen Umsatzsteueranteil der Städte und Gemeinden ausgeglichen werden.

Damit würde das sogenannte Prüfmodell zu einem deutlichen Absinken des Beitrags der Unternehmen zur kommunalen Steuerbasis und zu einem Anstieg des Beitrags der Arbeitnehmer (Einkommensteuer) und Verbraucher (Umsatzsteuer) führen.

Die Analyse der interkommunalen Verschiebungen ist ausgesprochen komplex, hier sind erste Ergebnisse frühestens Ende August 2010 zu erwarten. Absehbar aber ist bereits, dass die Verschiebungen zwischen den Betriebsstätten- und den Wohnsitzgemeinden in diesem Modell ganz erheblich wären.

Arbeitskreis Strukturanalyse

Im Arbeitskreis „Strukturanalyse“ hatte das BMF nach mehreren Sitzungen den Entwurf eines Zwischenberichts vorgelegt, der für uns in keiner Weise akzeptabel war: der Bericht überhöhte die Möglichkeiten, durch Gebührenerhöhung oder Änderung von Verwaltungsstrukturen zu einer nennenswerten finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte zu kommen, relativierte die Bedeutung der kommunalen Sozialausgaben und enthielt positive Einschätzungen zum Prüfmodell der Koalition, die in keiner Weise den bisherigen Diskussionsverlauf im Arbeitskreis widerspiegeln. Wir haben von kommunaler Seite daraufhin angekündigt, ein abweichendes Votum in die Kommission einzubringen; dem haben sich die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen angeschlossen.

Im Ergebnis enthält das Positionspapier des Arbeitskreises zur Steuerseite nunmehr eine synoptische Darstellung, die verdeutlicht, dass der Bund mit seiner Einschätzung zum Prüfmodell und zur derzeitigen Gewerbesteuer alleine ist!

II. Arbeitsgruppe Standards

Der Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Standards“ gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil befasst sich mit den Standards; der zweite - umfangreichere - Teil beinhaltet eine Darstellung der finanziellen Belastungen der Kommunen durch Sozialausgaben.

Überprüfung von Standards

Die Arbeitsgruppe „Standards“ soll Entlastungsmöglichkeiten der Kommunen auf der Ausgabenseite, insbesondere durch die Flexibilisierung von Standards, prüfen. Hierzu hatte die Arbeitsgruppe eine entsprechende Erhebung durchgeführt, an der sich auch die große Mehrzahl unserer Mitgliedsverbände beteiligt hat.

Die gemeldeten Standards wurden dann in drei Gruppen eingeteilt:

- Kategorie I: Standards ohne Lastenverschiebung,
- Kategorie II: Standards mit Lastenverschiebung zwischen den Ebenen,
- Kategorie III: Standards in laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Die Kategorien I und II wurden im Hinblick auf die Vorgabe im Kabinettsbeschluss, wonach Aufkommensverschiebungen insbesondere zwischen dem Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite zu vermeiden sind, gewählt. Die Kategorie III soll an den Gesetzgeber appellieren, laufende Gesetzgebungsvorhaben nochmals aus dem Blickwinkel „Vermeidung von Standards“ auf ihre Notwendigkeit oder zumindest ihren Umfang hin zu überprüfen.

Die in den Kategorien I und II zusammengefassten Meldungen sollen nun im Einzelnen inhaltlich bewertet werden.

Kommunale Sozialausgaben

Das BMF war von Beginn an bestrebt, die Auseinandersetzung um das Thema „Sozialausgaben“ zu verzögern. Dieses Thema war erst auf Drängen der Kommunen und mit Hilfe der Länder gegen den Willen des Bundes in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt worden. Dementsprechend wollte das BMF diese Frage auch erst nach der Sommerpause behandelt sehen.

Wir konnten aber durchsetzen, dass bereits der Zwischenbericht (Seite 5 ff.) eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Sozialausgaben der Kommunen enthält. Dabei wird die Entwicklungsdynamik der wichtigsten Ausgabenblöcke dargestellt.

Dargestellt wird zudem die Entwicklung der unmittelbaren Ausgaben für soziale Leistungen nach kommunalen Ebenen; in dieser Tabelle ist kenntlich gemacht, dass indirekte Belastungen durch die Kreisumlage nicht berücksichtigt wurden, dass diese Belastungen aber unter finanzpolitischen Aspekten nicht vernachlässigt werden dürfen. Es ist fiskalisch gleichbedeutend, ob eine Kommune die Kosten sozialer Leistungen unmittelbar trägt oder ob sie – als kreisangehörige Gemeinde – über die Kreisumlage damit belastet wird. Der Zwischenbericht kommt sachgerecht zu dem Ergebnis, dass die Ausgabensteigerungen für soziale Leistungen alle kommunalen Ebenen betreffen und nicht – wie in Unkenntnis der Funktionsweise der Kreisumlage gelegentlich behauptet – allein die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Die Arbeitsgruppe stellt darüber hinaus einvernehmlich fest, dass die Belastung der Kommunen durch Sozialausgaben eine Dimension erreicht hat, die sich nicht durch eine Flexibilisierung von Standards kompensieren lässt! Die kommunalen Spitzenverbände und die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder sind zudem geschlossen der Auffassung, dass sich eine signifikante und nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen nur durch Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben erreichen lässt.

III. Arbeitsgruppe Rechtsetzung

Die Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“ soll sich mit der Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes sowie an der EU-Rechtsetzung befassen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erarbeiten.

Die Forderung der Bundesvereinigung nach einer Änderung des Grundgesetzes zur Stärkung der kommunalen Beteiligung an der Gesetzgebung wurde von Bund und Ländern von Beginn an zurückgewiesen. Die Arbeitsgruppe hat nunmehr Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich auf Seite 24 des Zwischenberichts wiederfinden. Danach sollen ergänzende Regelungen zur kommunalen Klagebefugnis bei Kommunalverfassungsbeschwerden nicht weiter behandelt werden; bei der Beteiligung der Kommunen an der EU-Rechtsetzung enthält der Bericht ausgesprochen weiche Empfehlungen und Prüfaufträge.

Von zentraler Bedeutung ist die Beteiligung der Kommunen an der Rechtsetzung des Bundes. Hier werden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des Normenkontrollrats und der gemeinsamen

Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgeschlagen und vorsichtige Empfehlungen für die Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates gemacht.

Hinsichtlich des Normenkontrollrates wird die Frage der Darstellung des sogenannten Erfüllungsaufwandes diskutiert; darunter versteht man den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Diese Prüfbefugnis des Normenkontrollrates würde bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung greifen und weit über die derzeitige Prüfung der Bürokratiekosten hinausgehen; eine Ausdehnung auf Gesetzentwürfe des

Bundesrates oder aus der Mitte des Parlaments auf Antrag wird erwogen.

Der Bund bietet zudem an zu prüfen, ob § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, der Aussagen zu den Gesetzesfolgen enthält, so überarbeitet werden sollte, dass die Kostenbelastung bzw. Einnahmeverminderung beim Bund und bei den einzelnen Ländern einschließlich ihrer jeweiligen Kommunalebene bereits im Gesetzgebungsverfahren möglichst präzise eingeschätzt werden kann.

IV. Und nun?

Der Zwischenstand der Kommission besteht also aus vielen Prüfaufträgen, die

den Sommer hindurch abgearbeitet werden sollen. Im Oktober ist dann eine weitere Sitzung der Kommission geplant. Eine akzeptable Alternative zur Gewerbesteuer ist bisher ebenso wenig in Sicht wie Entlastungen bei den kommunalen Sozialausgaben.

„Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag erwarten von der Gemeindefinanzkommission konkrete Vorschläge zur Entlastung der Kommunen und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums“, heißt es in einer gemeinsamen Resolution der Präsidien beider Verbände im Juni 2010. Bis diese Erwartung erfüllt wird, dürfte noch viel Arbeit vor uns liegen!

Die Gewerbesteuer ist alternativlos

Dr. Johann Keller,
Bayerischer Gemeindetag

Wieder einmal ist der Fortbestand der Gewerbesteuer in Gefahr. Seit März 2010 prüft die von der CDU/CSU-FDP Koalition eingerichtete Gemeindefinanzkommission, ob die Vorschläge der FDP, nämlich gemeindliche Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer sowie zur Körperschaftsteuer und ein höherer Kommunalanteil an der Umsatzsteuer, eine geeignete Alternative sein können. Der Zwischenbericht in der Sitzung der



Dr. Johann Keller

Gemeindefinanzkommission vom 8.7.2010 hat zwar etwas Ernüchterung für die Gegner der Gewerbesteuer gebracht. Der Auftrag für die weitere Kommissionsarbeit lautet aber, u.a. das Modell der FDP zu „ertüchtigen“, um doch noch dem Ziel der Abschaffung näher zu kommen. Es bedarf daher kommunaler Geschlossenheit und weiteren Einsatzes für den Erhalt der Gewerbesteuer. Aus diesem Grund werden nachstehend nochmals einige wichtige Argumente zusammengefasst:

1. Die Gewerbesteuer ist ein unverzichtbares Band zwischen Gemeinden und Wirtschaft.

Die Unternehmen tragen mit der Gewerbesteuer zur Finanzierung der für sie als Standortfrage wichtigen kommunalen Infrastruktur bei. Gut ausgebaute Verkehrswege, aber auch öffentliche Einrichtungen für die Bevölkerung, wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen usw., sind als harte und weiche Standardfaktoren wichtige Entscheidungskriterien für die Einrichtung und den Erhalt einer Be-

triebsstätte. Im Gegenzug ist die Aussicht auf Gewerbesteuereinnahmen ein Anreiz für unternehmerfreundliche kommunalpolitische Entscheidungen. Ohne Gewerbesteuer fehlt ein wichtiges Verbindungsglied als Basis für das gemeindliche Interesse zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Standortsuche für verkehrs- und umweltbelastende Betriebe wird schwieriger.

2. Zuschläge der Gemeinden zur Lohn- und Einkommensteuer sowie zur Körperschaftsteuer, ergänzt durch einen höheren Kommunalanteil an der Umsatzsteuer, wie sie nach dem sog. Prüfmodell der Bundesregierung vorgesehen sind, stellen keinen geeigneten Ersatz für die Gewerbesteuer dar.

Das Zuschlagssystem lockert das Band zwischen Kommunen und Unternehmen durch den weitaus geringeren Beitrag unternehmensbezogener Steuern zur kommunalen Steuerbasis. Einen entsprechenden Bezug zur Wirtschaftskraft der örtlichen Unternehmen weist allenfalls der Zuschlag zur Körperschaftsteuer auf, der allerdings nur noch rund 1/5 der bisherigen Gewerbesteuer ausmacht. Dem Zuschlag zu Lohn- und Einkommensteuer fehlt eine solche direkte Verbindung, weil er auf den Wohnsitz der Steuerpflichtigen und deren Einkommen jeder Art abstellt. Der höhere Anteil am bundesweiten Um-

satzsteueraufkommen weist keinerlei Bezug zur örtlichen Wirtschaftskraft auf.

3. Mit dem Prüfmodell ist nur scheinbar mehr Stabilität des gemeindlichen Steueraufkommens erreichbar.

Schwankungen bei der Gewerbesteuer sind als Ausfluss der wechselnden wirtschaftlichen Ertragslage der Unternehmen systemimmanent; die Kommunen haben sich darauf gut eingestellt. Ein Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer und ein höherer Anteil an der Umsatzsteuer mag zwar eine geringere Schwankungsbreite aufweisen. Dafür unterliegt der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer einer weitaus höheren Konjunkturagibilität, weil anders als bei der Gewerbesteuer stabilisierende Elemente in Form von ertragsunabhängigen Hinzurechnungen fehlen. In der Summe könnte sogar eine noch höhere Volatilität drohen. Das belegt ein Blick auf die Steuerstatistik. Im Jahr 2009 etwa ist das Aufkommen aus der Gewerbesteuer bundesweit um rund 17% zurückgegangen, während die Körperschaftsteuer um 55% eingebrochen ist. Im Jahr 2001 war die Körperschaftsteuer ein Totalausfall, es gab sogar Rückerstattungen an Unternehmen.

4. Der geplante Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Prüfmodell führt zu einer grundlegenden Veränderung der kommunalen Steuerbasis: Unternehmen werden entlastet, die Gemeindeeinkommenssteuer werden stärker herangezogen.

Bezogen auf das Jahr 2010 führt die Abschaffung der Gewerbesteuer zu einem Einnahmeverlust der Gemeinden von 25,92 Mrd. Euro. Der Kommunalzuschlag zur Körperschaftsteuer bringt demgegenüber lediglich 5,72 Mrd. Euro in die Gemeindekassen. Das gemeindliche Mehraufkommen aus dem Einkommensteuerzuschlag beträgt 6,16 Mrd. Euro. Über zusätzliche Umsatzsteueranteile müssen also mehr als 14 Mrd. Euro ausgeglichen werden. Die Mehrbelastung aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes tragen die Verbraucher.

5. Das Prüfmodell führt zu schwerwiegenden Verwerfungen zwischen Betriebsstätten- und Wohnsitzgemeinden, aber auch zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen.

Während die Gewerbesteuer heute der Betriebsstättengemeinde zusteht, fließt der Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer in die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein adäquater Ausgleich für diese Verwer-

fungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs hergestellt werden kann. Zudem sind unterschiedliche Zuschlägsätze zur Einkommensteuer je nach Bevölkerungsstruktur vorprogrammiert. Gemeinden in strukturschwachen Regionen mit niedrigem Einkommensniveau sind gezwungen, deutlich höhere Zuschlägsätze zu verlangen. Ein hohes Einkommensniveau der Bevölkerung ermöglicht es strukturstarken Gemeinden, vom Regelfall abweichende geringere Zuschlägsätze festzusetzen, wodurch ein zusätzlicher Standortvorteil entsteht. Die Probleme der demografischen Entwicklung werden dadurch verschärft.

6. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer beeinträchtigt das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht.

Erst im Jahr 1998 wurde im Zuge der Abschaffung der Gewerbesteuer den Gemeinden eine mit Hebesatzrecht ausgestattete wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle garantiert. Wenn mehr als die Hälfte des aktuellen Gewerbesteueraufkommens durch einen höheren Umsatzsteueranteil – eine Gemeindeeinnahme mit reinem Zuweisungscharakter – ersetzt wird, beeinträchtigt das die gemeindlichen Entscheidungskompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten ganz massiv.

Die Abhängigkeit vom staatlichen Finanzausgleich wächst. Zudem verlieren die Gemeinden die Dynamik der Gewerbesteuer. So hat sich das Gewerbesteueraufkommen seit 1995 annähernd verdoppelt, während das Aufkommen der übrigen lohn- und ertragsabhängigen Steuern um lediglich ¼ gewachsen ist. Die Gemeinden werden einer im langfristigen Trend spürbaren Chance künftiger Einnahmewachse beraubt.

7. Die Gewerbesteuer muss durch Verbreiterung der Basis der Steuerpflichtigen stabilisiert und fortentwickelt werden.

Schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es schwer verständlich, dass Freiberufler keinen gleichartigen Beitrag zur kommunalen Steuerbasis leisten. Auch sie nehmen die kommunale Infrastruktur in Anspruch. Unverständlich ist außerdem, dass derselbe Lebenssachverhalt, z. B. die Herstellung von Bauvorlagen, steuerrechtlich unterschiedlich bewertet wird, wenn er von einem freiberuflichen Architekten oder einem Bauunternehmer verwirklicht wird. Die Angehörigen der freien Berufe können Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinde mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen, so dass die Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht zu keiner unerträglichen Mehrbelastung führt.

Photovoltaik = Zusatzeinnahmen Verdienen Sie mit Ihren Dächern

Auf ungenutzten Dächern Ihrer kommunalen Gebäude schlummert erhebliches Kapital.

Andreas Hechtl · Solarenergie bietet Ihnen marktüberdurchschnittliche 7,5% der Einspeisevergütung und sichere Einnahmen. Anpachtung Ihrer Dachflächen zum Betrieb einer Photovoltaik-Anlage - ohne Risiko und ohne Kosten für Sie. **Alles aus einer Hand, ein Ansprechpartner!**

Besonders die Möglichkeit der einmaligen Vorauszahlung auf die Vertragslaufzeit entlastet den Haushalt und schafft **Investitionsspielraum**.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.hechtl-solarenergie.de.

Fordern Sie kostenlos Ihr individuelles und überzeugendes Angebot an. **Erschließen Sie diese zusätzliche und sichere Einnahmequelle! Bitte informieren Sie sich, die Zeit drängt!**



85652 Pliening, Siglweg 10
Telefon: 08121 / 760 31 78



E-Mail: a.hechtl@hechtl-solarenergie.de

Kommunale Grundstücksverkäufe und das Vergaberecht

**Kerstin Stuber und
Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem vielbeachteten Urteil vom 25.03.2010¹ der ausufernden Rechtsprechung – insbesondere des OLG Düsseldorf – zur Anwendbarkeit des Vergaberechts beim Verkauf von Grundstücken durch die öffentliche Hand Grenzen gezogen. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher die Entscheidung grundsätzlich begrüßt. Doch wie so oft wirft die nähere Analyse des Urteils eine ganze Reihe von Fragen auf. Erfreulicherweise kann allerdings festgestellt werden, dass nicht jeder Grundstücksverkauf als Bauauftrag ausgeschrieben werden muss, wenn die öffentliche Hand gewisse Anforderungen an die Bebauung stellt.

Vorgeschichte

Ausgehend von der Ahlhornentscheidung des OLG Düsseldorf im Jahr 2007² war der Begriff des öffentlichen Bauauftrags in der Folge sehr weit gesteckt worden. Hierbei ist dem OLG Düsseldorf bei aller Kritik zuzugestehen, dass der Europäische Gerichtshof den Begriff des öffentlichen Bauauftrags teilweise selbst sehr weit und auch nicht immer widerspruchsfrei ausgelegt hat.³ Die Folgen waren für die Kommunen ausgesprochen

unangenehm. Entweder wurden wichtige Grundstücksverkäufe und städtebauliche Vorhaben auf Eis gelegt oder europaweite Ausschreibungen durchgeführt, die teilweise mit hohen Transaktionskosten für Berater verbunden waren. Sollte der Grundstücksverkauf – aus welchen Gründen auch immer – doch ohne vergaberechtliches Verfahren mit nur einem Bieter abgewickelt werden, wurden die Kommunen mit dem „Geheimtipp“ versorgt, den Vorgang hinterher im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Nach dem neuen § 101 b GWB ist der Vertrag nämlich nur von Anfang an unwirksam, wenn der Verstoß gegen das Vergaberecht in einem Nachprüfungsverfahren mit Fristvorgaben festgestellt wurde. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe aber im Amtsblatt bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit bereits 30 Tage nach der Veröffentlichung. Diese Lösung hat zwar den „Charme“ nach 30 Kalendertagen Rechtssicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit des Vertrags zu haben, gibt aber keine Garantie auf Sorgenfreiheit, denn beispielsweise könnte die Europäische Kommission trotzdem ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Diese insgesamt unbefriedigende Situation wurde vom deutschen Gesetzgeber durchaus erkannt. Im Rahmen der Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009, wurde versucht, der ausufernden Rechtsprechung entgegenzutreten. § 99 Abs. 3 GWB sieht seitdem vor: „Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmit-

telbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.“

Des Weiteren wurde klargestellt, dass das Vorliegen einer Baukonzession sich mit der Übertragung des Eigentumsrechts grundsätzlich nicht verträgt, da eine „Konzessionierung“ ein befristetes Nutzungsrecht voraussetzt und nicht eines, welches bereits aus dem Eigentum fließt. Daher bestimmt § 99 Abs. 6 GWB „eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.“ Ob der deutsche Gesetzgeber hiermit europarechtskonform gehandelt hat, war lange Zeit strittig. Das OLG Düsseldorf nutzte einen erneuten Fall eines Grundstücksverkaufs der öffentlichen Hand, um verschiedene Vorlagefragen an den EuGH zu stellen und letztlich auch die damals nur geplanten Änderungen des GWB durch den EuGH überprüfen zu lassen. Ergänzend sei angemerkt, dass der dem EuGH vorgelegte Fall nicht den Grundstücksverkauf einer Gemeinde selbst betraf, sondern vielmehr den Verkauf eines ehemaligen Kasernengeländes durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in



Kerstin Stuber



Dr. Franz Dirnberger

der Stadt Bad Wildeshausen. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf waren aber die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Bad Wildeshausen als einheitlicher Auftraggeber anzusehen, soweit die Bundesanstalt sich an etwaige Vorgaben der Stadt Bad Wildeshausen orientieren wollte.⁴

Entscheidung des EuGH

Auch wenn die Tragweite der Aussagen der europäischen Richter in Luxemburg derzeit kontrovers diskutiert werden, ist zumindest davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Änderungen des GWB nicht gegen höherrangiges Europäisches Recht verstoßen. Der EuGH hat sich zu den Kernpunkten wie folgt geäußert:

- Der Begriff des öffentlichen Bauauftrags im Sinne des Vergaberechts setzt nicht voraus, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den öffentlichen Auftraggeber beschafft wird, wenn sie diesem unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügt nicht, um diese letztgenannte Voraussetzung zu erfüllen.
- Ein öffentlicher Bauauftrag „erfordert, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, übernimmt und dass es sich um eine nach den im nationalen Recht geregelten Modalitäten einklagbare Verpflichtung handelt“.
- Zur Frage der unbefristeten Erteilung einer Konzession äußert sich der EuGH zwar im Sinne der Neuregelung des GWB, allerdings ist die Tragweite im Hinblick auf das Vergaberecht unklar, denn der EuGH argumentiert mit einer anderen Begründung als der deutsche Gesetzgeber. Vielmehr führt er aus, dass die unbefristete Erteilung von Konzessionen gegen die Rechtsordnung der Union verstoßen würde.

Für die praktische Abwicklung von Grundstücksverkäufen der Kommunen stellen sich in vergaberechtlicher Hinsicht vor allem zwei Fragen:

- Wann liegt ein unmittelbar wirtschaftliches zugute kommen vor?
- Wann handelt es sich um eine einklagbare Bauverpflichtung?

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, ansonsten liegt kein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des Vergaberechts vor.

Unmittelbar wirtschaftliches Zugutekommen

Zur Interpretation dieses Begriffs äußert sich der EuGH in seinen Urteilsgründen:

- Dieses wirtschaftliche Interesse ist eindeutig gegeben, wenn vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber Eigentümer der Bauleistung oder des Bauwerks wird, die bzw. das Gegenstand des Auftrags ist.
- „Ein solches wirtschaftliches Interesse lässt sich ebenfalls feststellen, wenn vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber über einen Rechtstitel verfügen soll, der ihm die Verfügbarkeit der Bauwerke, die Gegenstand des Bauauftrags sind, im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt.“
- Das wirtschaftliche Interesse kann ferner in wirtschaftlichen Vorteilen, die der öffentliche Auftraggeber aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung des Bauwerks ziehen kann, in seiner finanziellen Beteiligung an der Erstellung des Bauwerks oder in den Risiken, die er im Fall eines wirtschaftlichen Fehlschlags des Bauwerks trägt, bestehen.⁵

Es stellt sich deshalb stets die Frage, wann lediglich eine Ausübung städtebaulicher Regelungszuständigkeiten vorliegt und wann von einem im oben beschriebenen Sinne unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse ausgegangen werden kann. Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass die europäischen Richter ausdrücklich von einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse sprechen und gerade mittelbare wirtschaftliche Vorteile nicht ausreichen sollen. Dementsprechend kann der Verkauf eines Grundstücks zum Zwecke der Bebauung durch einen privaten Investor für Gewerbezwecke, Einzelhandel, Hotel etc. auch kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse bedeuten, denn die Gemeinde erwirbt weder Eigentum noch sichert sie sich irgendeine Verfügbarkeit für öffentliche Zwecke. Die Ansiedlung von Gewerbesteuerzahlern kann lediglich als mittelbares Interesse gesehen werden. Soweit das Grundstück zum Marktwert verkauft wird, liegt auch keine finanzielle Beteiligung der Kommune vor. Den Kommunen ist daher dringlich zu raten, von ihren bauleitplanerischen Kompetenzen Gebrauch zu machen, um nicht bereits auf Grund einer theoretisch möglichen höherwertigen Nutzung nach vorhandenem Baurecht in den Verdacht einer finanziellen Beteiligung zu geraten.

Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags ist aber auch der Verkauf zum Zwecke einer späteren Bebauung, die den

Bereich der kommunalen Aufgaben betrifft, unschädlich, soweit es sich um private Träger handelt und sich die Kommune keine Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb zusichern lässt. Als Beispielfälle sind hier zu nennen der Verkauf des Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Altenpflegeheims oder einer Kindertageseinrichtung. Eine Differenzierung dergestalt, wonach zwischen kommunalen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben unterschieden werden soll, lehnt der Bayerische Gemeindetag ausdrücklich ab. Die Argumentation greift allerdings in der Regel nicht mehr, wenn die Gemeinde sich z.B. Belegungsrechte einräumen lässt, oder das Gebäude selbst als Mieter, Pächter oder Träger nutzen möchte; allerdings dürfte das der Gemeinde zustehende Bestimmungsrecht nach Art. 3 BayWoBindG im Bereich des sozialen Wohnungsbaus nicht zu diesen Belegungsrechten gehören, da es gesetzlich eingeräumt und nicht vertraglich vereinbart ist.

Ein weiteres Problem stellen „teilbare“ Nutzungen dar. Ein Beispiel wäre etwa, dass eine Gemeinde ein Grundstück an einen Investor veräußert, der im Erdgeschoss eine Einzelhandelsnutzung verwirklichen, während sich in den Obergeschossen die gemeindliche Verwaltung einmieten will. In einem solchen Fall wird man um eine prinzipielle Ausschreibungspflicht nicht herumkommen. Allenfalls könnte man diskutieren, ob für die Berechnung des Schwellenwerts lediglich der Aufwand einbezogen wird, der durch den von der Gemeinde genutzten Raum entsteht.

Leider ist die Diskussion zur Auslegung des Begriffs „unmittelbar wirtschaftliches zugute kommen“ in vollem Gange, so dass wirkliche Rechtssicherheit in dieser Frage wohl erst durch weitere Urteile zu erwarten ist.

Einklagbare Bauverpflichtung

Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags liegt eine solche einklagbare Verpflichtung nicht vor, wenn die Realisierung von Bauleistungen oder eines Bauwerks lediglich Vertragsgrundlage ist, an deren Nichterfüllung ein Rücktrittsrecht geknüpft ist. Sollte daher eine Gemeinde bei der Prüfung ihres Verkaufsvorgangs feststellen, dass evtl. doch ein unmittelbar wirtschaftliches Interesse gegeben sein könnte, ist zu empfehlen, sich im Rahmen der zweiten Voraussetzung des „öffentlichen Bauauftrags“ abzusichern, und wenigstens keine einklagbare Bauverpflichtung zu vereinbaren. Auch die bloße Absicherung über eine eng angelegte Bauleitplanung stellt natürlich ebenfalls keine ein-

klagbare Bauverpflichtung dar. Leider wird dadurch das Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplans in seiner Attraktivität doch empfindlich gemindert. Im Rahmen des § 12 BauGB ist eine Bauverpflichtung des Investors gegenüber der Gemeinde vom Gesetz zwingend vorgegeben. In den angesprochenen Zweifelsfällen bleibt daher der Gemeinde – will sie eine Ausschreibung vermeiden – nur übrig, vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzusehen und den Weg über einen herkömmlichen Bebauungsplan ggf. flankiert durch städtebauliche Verträge zu wählen.

Ist das Grundstück bereits erschlossen?

Das größte Problem im Vollzug und bei der Beurteilung des vorgestellten EuGH-Urteils könnte bei Erschließungsverträgen auftreten. Die Frage der vergaberechtlichen Behandlung von sog. „echten“ Erschließungsverträgen ist seit Jahren strittig, was auch den unterschiedlichsten Konstellationen, in denen diese Erschließungsverträge auftreten, geschuldet ist. Eine pauschale Antwort ist daher nicht möglich. Für die Anwendbarkeit des Vergaberechts spricht die schlichte Tatsache, dass die Kommune Eigentum an den Erschließungsanlagen erwirbt. Die Frage der Entgeltlichkeit ist letztlich aber trotz der Entscheidungen des EuGH aus dem Jahr 2001 „Milano“ und 2007 („Roanne“) zweifelhaft (s. Fußnote 3). Inwieweit der Erschließungsvertrag mit dem jeweiligen Investor wegen eines Alleinstellungsmerkmals als freihändige Vergabe bzw. im Verhandlungsverfahren abgewickelt werden kann, ist im Einzelfall zu untersuchen. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist davon auszugehen, dass eine Vergabe des Erschließungsvertrags an den Investor aufgrund eines Alleinstellungsmerkmals möglich ist, wenn sowohl das zu erschließende Grundstück als auch die zu erschließenden Flächen dem Investor gehören. Dabei wird der Investor regelmäßig verpflichtet, die Bauleistung wiederum nach der VOB/A zu vergeben. Wie steht es aber im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung, wenn der Eigentümerwerb und somit das Alleinstellungsmerkmal letztlich durch den Verkauf durch die Kommune erwirkt wird? Leider gibt es hierzu aktuell noch keine befriedigenden Antworten. Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags ist es geradezu widersinnig, wenn der Verkauf eines kommunalen Grundstücks zwar eigentlich nach der Rechtsprechung des EuGH vergaberechtsfrei wäre, jedoch wegen des evtl. vorliegenden Erschließungsanteils innerhalb des Durchführungs-

vertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) dann letztlich doch dem Vergaberecht unterläge und somit lediglich wegen eines Annexsachverhalts das gesamte Rechtsgeschäft dem Vergaberecht unterfallen würde.

Der Bayerische Gemeindetag hat sich daher mit Schreiben vom 19.05.2010 an das Bayerische Staatsministerium des Innern gewandt, um zu diesen strittigen Fragen des „unmittelbar wirtschaftlichen zugute kommens“ sowie der Behandlung von Erschließungsverträgen eine kommunalfreundliche und praxismgerechte Auslegung seitens der Aufsichtsbehörden zu bewirken. Eine Antwort des Staatsministeriums stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der Bayerischen Gemeindetagszeitung noch aus.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte alles kein Problem?

Leider doch! Die teilweise in der Kommentarliteratur zu findende Auslegung, wonach der europarechtliche Begriff des Bauauftrags gemäß § 99 Abs. 3 GWB nicht unterhalb der Schwellenwerte gelte und es damit beim nationalen Begriff des Bauauftrags bleibe, der nur vorläge, wenn der öffentliche Auftraggeber am Ende auch Eigentümer der Bauleistung wird,⁶ ist zumindest für bayerische Unterschwellenvergaben nicht zutreffend. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat bereits mit Rundschreiben vom 07.05.2008⁷ angekündigt, zur Vertragskonstellation mit Auftragswerten unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes schlichtweg die Definition aus dem GWB zu übernehmen, welche mittlerweile – gerade für die Frage des unmittelbar wirtschaftlichen zugute kommens – im Lichte der EuGH Entscheidung auszulegen ist. Dies hat es im Rahmen seiner Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 zur Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auch umgesetzt. Denkt man diese Entwicklungen zu Ende, stellen sich im Unterschwellenbereich die gleichen Fragen wie im Oberschwellenbereich. Bejaht man demnach das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags, wäre der Vorgang nach VOB/A, 1. Abschnitt, ausschreibungspflichtig, wenn nicht eine in der VOB/A normierte Ausnahmevoraussetzung für eine freihändige Vergabe vorliegt.

EU-Primärrecht, EU-Beihilfenrecht und kommunales Haushaltsrecht

Die vorstehenden Betrachtungen beschränken sich auf die Frage, wann ein Grundstücksverkauf dem Vergaberecht unterliegt. Vergaberechtlich unproblematisch

waren und sind weiterhin rein fiskalische Grundstücksveräußerungen durch die Gemeinde ohne irgendwelche Koppelungen im Bezug auf eine zukünftige Bebauung oder Nutzung. Allerdings finden auch solche Grundstücksveräußerungen nicht im rechtsfreien Raum statt. Die primärrechtlichen Anforderungen des EU-Rechts, d.h. vor allem Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dürfen nicht vergessen werden. Soweit in Bezug auf die Verwirklichung der europäischen Grundfreiheiten eine Binnenmarktrelevanz verlangt wird, sollte lieber nicht darauf spekuliert werden, dass Käufer aus anderen Mitgliedsstaaten keinerlei Interesse haben könnten. Des Weiteren könnte das EU-Beihilfenrecht verletzt sein, wenn das Grundstück unter seinem Marktwert verkauft wird (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Europäische Kommission hat sich in einer Mitteilung aus dem Jahre 1997⁸ explizit zum Kauf von Grundstücken durch die öffentliche Hand geäußert: Sie verneint eine Beihilfe, wenn der Verkauf zum Marktwert erfolgt und dieser entweder durch ein

- hinreichend publiziertes bedingungs-freies Bietverfahren oder
- die Einholung eines unabhängigen Wertgutachtens ermittelt wurde.

Die grundsätzliche Verpflichtung zum Verkauf in Höhe des vollen Wertes ergibt sich auch aus Art. 75 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Zusammenfassend kann daher den Kommunen nur geraten werden, ihre Grundstücksverkäufe auch bei einer Verneinung der Anwendbarkeit des Vergaberechts einem transparenten wettbewerblichen Verfahren zu unterwerfen.

Fußnoten:

- 1 EuGH-Urteil vom 25.03.2010 (Rechtssache C-451/08)
- 2 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2007 (VII-Verg 2/07)
- 3 EuGH-Urteil vom 18.01.2007 (Rechtssache C-220/05 „Stadt Roanne“), EuGH-Urteil vom 12.07.2001, Milano, (Rechtssache C-399/98)
- 4 vgl. Vorlagebeschluss des OLG an den EuGH, Beschluss VII – Verg 25/08 vom 02.10.2008
- 5 vgl. Urteil des EuGH vom 25.03.2010 Rd.Nr. 50 bis 52 (Rechtssache C-451/08)
- 6 vgl. Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar, 17. Auflage, 2010, § 22 VOB/A, Rd. Ziff. 39
- 7 <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16924/> oder siehe <http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/frame6.htm>
- 8 Mitteilung der Kommission, betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, Abl. Nr. C 209 vom 10.07.1997

Jahreskalender 2011

individuell für Ihre Gemeinde



**Jahreskalender
2011**

**Gemeinde
Musterheim**

mit Motiven aus dem Gemeindebereich
•
Müllabfuhrtermine
•
Veranstaltungstermine
•
Wissenswertes über die Gemeinde
•
Öffentliche Einrichtungen im Gemeindebereich
•
Wichtige Telefonnummern
•
Bürgerinformation Abfallwirtschaft
•
Müllgebühren
•
Vereine und Verbände
•
Busfahrplan

Herzlichen Dank den Firmen:
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
Fa. Mustermann • Fa. Mustermann • Fa. Mustermann
die mit ihren Werbeanzeigen zur Mitfinanzierung beitragen

Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit versch. Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführung:

16 Blätter; Format 48 x 15 cm,
davon 13 Blätter 4-farbig – mit Motiven aus Ihrer Gemeinde.

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.:

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,60	1,70	1,35	1,25	1,15

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindliches Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99

info@schmerbeck-druckerei.de • www.schmerbeck-druck.de

„Innovationsstiftung bayerische Kommune“ errichtet

Auf Anregung der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände hat die AKDB die „Innovationsstiftung bayerische Kommune“ errichtet. Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag der Bayerische Landkreistag, der Verband der bayerischen Bezirke, sowie die AKDB als Stifterin wollen damit die Modernisierung der Verwaltung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der bayerischen Kommunen und zum nachhaltigen Nutzen für die Bürger unterstützen. Die demografi-

munalen Spitzenverbände Dr. Jürgen Busse, Reiner Knäusl, Johannes Reile und Norbert Kraxenberger sowie dem Vorstand der AKDB, Herrn Alexander Schroth und Herrn Rudolf Schleyer, die Anerkennungs-

In der ersten Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kuratoriums im Jahr 2010, Dr. Jürgen Busse, wurden bereits mehrere Ideen diskutiert, die demnächst zu einem ersten Förderprojekt ausgebaut werden sollen. Ein solches könnten beispielsweise die Einsatzmöglichkeiten von multifunktionalen Chipkarten, elektronischen Signaturen und dem neuen Personalausweis in Kommunen sein. Angefangen von Möglichkeiten beim Praxiseinsatz über technische Themen bis hin zu wichtigen Sicherheitsaspekten sollen hier für alle Kommunen Wege in die Zukunft aufgezeigt werden.



Strahlende Gesichter bei der Aushändigung der Anerkennungsurkunde



INNOVATIONSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE



Die Anerkennungsurkunde

sche Entwicklung, der technologische Wandel und die große Bedeutung der Kommunen sind die Hauptgründe für die Errichtung einer solchen Stiftung. Die Stiftung fördert auf Vorschlag der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände innovative Vorhaben oder Pilotprojekte mit IT-Bezug und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Am 28. Juni 2010 fanden in München die konstituierende Sitzung des Kuratoriums und in den Räumen der Regierung von Oberbayern die Übergabe der Anerkennungsurkunde statt. Regierungspräsident Christoph Hillenbrand überreichte den geschäftsführenden Präsidial- bzw. Vorstandsmitgliedern der bayerischen Kom-

munale: „Dank dieser Stiftung wird die Zukunftsfähigkeit bayerischer Kommunen vorangetrieben“, so Hillenbrand. Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Alexander Schroth, erklärte dazu: „Wir freuen uns, dass die Spitzenverbände die Stiftung gemeinsam mit der AKDB ins Leben rufen konnten. Dies zeigt auch einmal mehr, wie stark die AKDB in der kommunalen Familie verwurzelt ist.“

Im kommunalen Bereich gibt es eine ganze Reihe von Vorhaben und Projekten, die es verdienen würden, gefördert zu werden. Gerade bei der heutigen Haushaltslage vieler Kommunen lassen sich viele gute und sinnvolle Ideen allein aus finanziellen Gründen nicht realisieren.

Interview mit den vier geschäftsführenden Präsidial- bzw. Vorstandsmitgliedern der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände

Die vier geschäftsführenden Präsidial- bzw. Vorstandsmitglieder der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände, Dr. Jürgen Busse, Bayerischer Gemeindetag, Vorsitzender des Kuratoriums im Jahr 2010, Reiner Knäusl, Bayerischer Städtetag, Johannes Reile, Bayerischer Landkreistag und Norbert Kraxenberger, Verband der bayerischen Bezirke, bilden das Stiftungskuratorium und stellen sich einigen Fragen.

Wie sind die Spitzenverbände auf die Idee zur Gründung der Stiftung gekommen?

Dr. Busse: Wir haben schon seit längerer Zeit darüber diskutiert, wie man Innovationen noch besser fördern könnte. In einem Gespräch der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände mit dem Vorstand der AKDB entstand dann die Idee, für diesen Zweck einen Vermögensstock zu gründen, der von der AKDB mit Kapital ausgestattet werden sollte. Dies wurde in den Sitzungen von Verwaltungsrat und Hauptversammlung der AKDB im Jahr 2009 auch so beschlossen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Investition allen Kommunen dauerhaft zugute kommen wird.

Warum hat man sich gerade für eine öffentlich-rechtliche Stiftung entschieden?

Knäusl: Nach der Prüfung verschiedener Möglichkeiten wurde schnell klar, dass die beabsichtigten Ziele mit einer Stiftung am besten erreicht werden können. Sie bietet die Gewähr dafür, dass die Förderung zukünftig langfristig und dauerhaft den Kommunen zugute kommen wird. Die Besetzung des Stiftungskuratoriums mit den Spitzenverbänden gewährleistet dabei die Unabhängigkeit der Stiftung. Mit dem verfolgten Zweck ist die Stiftung zudem als gemeinnützig anerkannt. Öffentlich-rechtlich und nicht privatrechtlich ist die Stiftung deshalb, weil die Stiftung durch ihre Organe und ihren Zweck eng dem öffentlichen Bereich zugehört.

Wie ist die Stiftung aufgebaut?

Reile: Wir haben sie so schlank wie möglich gehalten, nicht zuletzt auch um die Verwaltungsausgaben auf ein Minimum zu begrenzen. Es gibt nur zwei Organe, die mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt sind. Das Stiftungskuratorium setzt sich aus den Geschäftsführern der Spitzenverbände zusammen. Seine Aufgabe sind die grundlegenden Entscheidungen der Stiftung, insbesondere über die Mittelverwendung sowie die Übernahme der Aufsichtsfunktion. Der Stiftungsvorstand, bestehend aus dem Vorstand der AKDB, führt die operativen Geschäfte der Stiftung.

Was sind Zweck und Ziele der Stiftung?

Kraxenberger: Die weitere Modernisierung der Kommunalverwaltung, um die Zukunftsfähigkeit der Kommunen zu sichern. Auch für die Bürgerinnen und Bürger soll hierdurch weiterer Nutzen entstehen. Letztlich geht es darum, die Kommunen als Institution dabei zu unterstützen, die raschen Veränderungen der Rahmenbedingungen auch in Zukunft zu bewältigen. Dies ist keineswegs nur die Entwicklung im IT-Bereich selbst, sondern es sind vor allem auch der demografische Wandel, die stetige Zunahme der kommunalen Aufgaben und die Einflüsse durch die Europapolitik, welche die Kommunen vor große Herausforderungen stellen. Ganz aktuell steht natürlich auch die angespannte Haushaltssituation der Kommunen im Fokus.

Wie soll die Förderung durchgeführt werden?

Dr. Busse: Der Regelfall wird sein, dass die Stiftung innovative IT-Projekte für Kommunen selbst durchführt oder finanziell unterstützt. Die Projekte werden dabei eine wissenschaftliche oder forschende Zielrichtung haben, das heißt, es sollen neue Erkenntnisse gewonnen werden. Es liegt nahe, dass die Stiftung hierfür auch die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen nutzen wird. Die Ergebnisse sollen selbstverständlich nicht nur einer bestimmten Kommune zur Verfügung stehen, sondern sollen auf möglichst viele Kommunen übertragen werden können. Dabei geht es in erster Linie darum, konkret anwendbare Ergebnisse zu erhalten. Großen Wert legen wir daher auf den Praxisbezug und die Übertragbarkeit der Förderprojekte.

Wer entscheidet darüber, welches Forschungsprojekt gefördert wird?

Reile: Dies ist genau geregelt. Vorschläge können von den Spitzenverbänden oder der AKDB in die Stiftung eingebracht werden. Im Ergebnis entscheidet das mit den Geschäftsführern der Spitzenverbände besetzte Stiftungskuratorium darüber, welche Vorhaben unterstützt werden. Kommunen, die Vorschläge für Förderprojekte haben, wenden sich daher am Besten an ihren jeweiligen Spitzenverband. Von dort kann der Vorschlag dann entsprechend begründet an die Stiftung weitergeleitet werden.

Was wird das erste Forschungsprojekt sein?

Knäusl: Im kommunalen Bereich gibt es eine ganze Reihe von Vorhaben und Projekten, die es verdienen würden, gefördert zu werden. Gerade bei der heutigen Haushaltslage vieler Kommunen lassen sich viele gute und sinnvolle Ideen allein aus finanziellen Gründen nicht realisieren. Mehrere Ideen wurden im Stiftungskuratorium bereits diskutiert, die demnächst zu einem Förderprojekt ausgebaut werden sollen. Ein solches könnten beispielsweise die Einsatzmöglichkeiten von multifunktionalen Chipkarten, elektronischen Signaturen und dem neuen Personalausweis in Kommunen sein. Angefangen von Möglichkeiten zum Praxiseinsatz über technische Themen bis hin zu wichtigen Sicherheitsaspekten sollen hier für alle Kommunen zukunftssträchtige Perspektiven aufgezeigt werden.

Welche Mittel stehen der Stiftung für ihre Tätigkeit zur Verfügung?

Kraxenberger: Dies hängt im Wesentlichen von der langfristigen Kapitalmarktrendite sowie der Inflation ab. Ab dem Jahr 2011 erwarten wir jedenfalls ausreichende Erträge des Stiftungsvermögens, um ein oder bei Bedarf auch mehrere Projekte in die Wege zu leiten. Wichtiger als die Höhe ist ohnehin, dass die Mittel jährlich dauerhaft zur Verfügung stehen. Sie sind also nicht abhängig von politischen Einflüssen und der Entwicklung der kommunalen Kassen. Bei der Anlage des Stiftungskapitals achten wir selbstverständlich – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf höchste Sicherheit.

Ist Bernried das neue Hinte?

Der Feldzug der EU-Kommission gegen die deutschen „Einheimischenmodelle“

Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag

I.

Mit Unbehagen werden sich viele Städte und Gemeinden an den „Fall Hinte“ erinnern, an jene niedersächsische Gemeinde, der die EU-Kommission vorwarf, zur Lösung ihres Abwasserproblems einem Abwasserverband beigetreten zu sein, ohne die Absicht dieses Beitritts vorher ausgeschrieben zu haben. Die EU-Kommission drohte der Bundesrepublik Deutschland mit Klage wegen Verletzung europäischen Rechts. Erst nach intensivem Einsatz der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- wie auf Landesebene konnte die EU-Kommission zur Verfahrenseinstellung bewegt werden. Wir haben – im Bewusstsein der Bedeutung dieses Falls für die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit auch in Bayern – eingehend über „Hinte“ berichtet.¹

Erfreulicherweise hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wenige Jahre später bei einer anderen Variante (Abfallbeseitigung im Wege interkommunaler Zusammenarbeit) eine Lanze für die Vereinbarkeit derartiger Kooperationen mit EU-Recht gebrochen und der EU-Kommission eine deutliche Abfuhr erteilt. Auch über dieses wichtige Urteil des EuGH vom 09.06.2009 haben wir unsere Mitglieder informiert.²



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

Wer nun glaubt, die EU-Kommission habe ihre Lektion gelernt, sieht sich getäuscht. Die neue Baustelle, mit der die Brüsseler Behörde deutsche Gemeinden darin zu behindern versucht, ihre aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG fließende verfassungsrechtliche Pflicht zur kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen, heißt „Einheimischenmodelle“. Unter dem Datum des 24.06.2010 fordert Binnenmarktkommissar Michel Barnier die Bundesrepublik Deutschland ultimativ auf, binnen zwei Monaten die Unterstützung kommunaler Regelungen zu beenden, „denen zufolge für Ortsansässige beim Erwerb von Grundstücken niedrigere Preise gelten“³. Im Visier hat die EU-Kommission u.a. vier bayerische Gemeinden, deren erste im Alphabet Bernried am Starnberger See ist, woraus sich die Nennung dieser Gemeinde in der Überschrift erklärt.

II.

Im Wesentlichen argumentiert die EU-Kommission wie folgt: Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert jedem Unionbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten. Art. 45 AEUV gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union und verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Art. 49 AEUV untersagt Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats⁴. Einheimischenmodelle der der EU-Kommission vorliegenden Art machen „den Kauf eines Eigenheims durch Bürger der Europäischen Union, die in die fraglichen Gemeinden ziehen möchten, teurer, was eine Beschränkung ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland darstellt“⁵. Nach Art. 18 AEUV ist jede Diskriminierung aus

Gründen der Staatsangehörigkeit verboten⁶. „Die systematische Bevorzugung Einheimischer stellt eine Diskriminierung dar, die dem Vertrag zuwider läuft“⁷.

Weitere Zitate, den Kern der Sache betreffend, fallen schwer, weil die EU-Kommission bei ihren Entscheidungen und rechtlichen Feststellungen nicht, wie im deutschen Rechtsraum üblich, einen bestimmten Lebenssachverhalt strikt unter eine bestimmte Rechtsnorm subsumiert, sondern unter „2. Rechtslage“⁸ zwischen allgemeinen Betrachtungen, Wertungen, Zitaten aus dem bisherigen Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland und Rechtfertigungen der eigenen Position mäandert. Dabei offenbart der Satz, mit dem die Kommission die Kritik „der deutschen Behörden“ kontert, sie beziehe sich auf EuGH-Urteile, die den hier zu entscheidenden Sachverhalt gar nicht trafen, eine – vorsichtig ausgedrückt – gewöhnungsbedürftige Interpretation korrekter Gesetzesanwendung: Es kann – so die EU-Kommission auf Seite 8 – „der Anwendung der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze nicht deswegen widersprochen werden, weil ein Urteil einen anderen Sachverhalt als den hier vorliegenden oder bisweilen auch andere Rechte betrifft“.

Nach deutschem Rechtsverständnis dagegen reicht es nicht aus, den in einer Norm aufscheinenden Grundsatz für sich im Raum schweben zu lassen, sondern es ist präzise zu begründen, weshalb ein bestimmter Sachverhalt/eine bestimmte Rechtsposition diesem oder jenem Grundsatz widerspricht oder nicht. Dass Europas Bürger mehrere Sprachen sprechen, ist bekannt. Weniger bekannt war bisher, dass sie sich auch mehr als eine Rechtslogik teilen.

III.

Welchen Inhalt die von der Bundesregierung innerhalb der ihr gesetzten Frist abzugebende Stellungnahme haben wird, wissen wir (noch) nicht. Natürlich erwarten wir in Bayern, das – anders als das benachbarte Österreich – selbst nicht Mitglied der EU ist und von daher das europapolitische Geschehen nur auf den billigen Plätzen der Zuschauertribüne



verfolgen kann, die Bundesregierung werde sich für Deutschlands Gemeinden gehörig ins Zeug legen. Nachdenklich macht uns allerdings, dass anlässlich einer beim Bundeswirtschaftsministerium in Berlin zu dieser Thematik angesetzten Besprechungsrunde der Vertreter des Bayerischen Gemeindetags wieder ausgedient wurde mit der Begründung, Betroffene sollten hier nicht zu Wort kommen. Bisher galt Betroffenheit als vornehmster Grund, in einer causa gehört zu werden. Betroffenheit als Ausschlussgrund, das muss auch einem Marktradikalen erst einmal einfallen.

Folgende Punkte sind aus bayerischer kommunaler Sicht in der Erwidern der Bundesregierung unbedingt anzusprechen:

- Einheimischenmodelle beschränken nicht die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU. Jeder EU-Bürger kann sich in jeder bayerischen Stadt oder Gemeinde frei bewegen, aufhalten und auch niederlassen. Er kann zu beruflichen wie zu Wohnzwecken Räume anmieten oder auf dem Grundstücksmarkt Grundstücke oder Gebäude erwerben. Lediglich in denjenigen von insgesamt 2.056 bayerischen Gemeinden und Städten, die ein Bauland- oder Wohnungsprogramm für dort Einheimische oder dort Arbeitende vorhalten, ist ein überschaubarer Prozentsatz von Grundstücken dem Markt zwar nicht entzogen, wird aber von der Gemeinde aus Gründen der Sozialstaatlichkeit einem besonderen Personenkreis, der bestimmte Kriterien zu erfüllen hat, zugeteilt. Spätestens nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009⁹ sollte die EU-Kommission zur Kenntnis nehmen, dass die „sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen ... primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben“¹⁰. Die konkrete Umsetzung des sogar dem verfassungsändernden deutschen Gesetzgeber entzogenen Sozialstaatsprinzips als einer Staatsfundamentalnorm des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG) erfolgt nach Art. 28 Abs. 2 GG und dem föderativen Staatsaufbau Deutschlands (bei örtlicher Radizierung) durch die Gemeinden. Ihnen ist der gesamte Bereich örtlicher Daseinsvorsorge übertragen, wobei Sozialstaatlichkeit zwar häufig, aber nicht zwingend mit materieller Bedürftigkeit einhergeht. Ebenso gehört zur Sozialstaatlichkeit das Wohnbleiben aller Gesellschafts- und Altersschichten im vertrauten heimatlichen Umfeld und das Wohnen können am Ort der Berufsausübung. Dementspre-

chend weist Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung neben der Ortsplanung auch den Wohnungsbau den Gemeinden als von Verfassung wegen wahrzunehmende Aufgabe zu. Wo also in Bayern entweder aufgrund der ländlichen Struktur ein genereller Mangel an Baugrundstücken besteht oder wo aufgrund des Zuwanderungsdrucks Auswärtiger das soziale Preisgefüge von Wohnraum oder Grundstücken ausgehebelt ist oder wo es – bis hin zur Landeshauptstadt München – ein Anliegen ist, den Menschen am Ort ihrer Arbeitsstätte auch erschwinglichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, ist es ein aus der Sozialstaatlichkeit Deutschlands in Verbindung mit der kommunal verantworteten Daseinsvorsorge folgendes Recht bayerischer Gemeinden und Städte, Einheimischenbau- und -wohnungsmodelle vorzuhalten. So betrachtet sind die deutschen Einheimischenmodelle nichts anderes als „sozialer Wohnungsbau light“.

- Die Einheimischenmodelle beinhalten keinerlei Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Sie gelten nämlich – weil aus der Sozialstaatlichkeit hergeleitet – für alle Menschen, die die Kriterien erfüllen, für Inländer also ebenso wie für EU-Ausländer. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: In der überwiegenden Zahl bayerischer Gemeinden mit Einheimischenmodellen tritt – mangels Interesse – überhaupt kein EU-Ausländer in Konkurrenz zu den einheimischen Erwerbfern. Vielmehr wetteifern im jeweiligen Modell ausschließlich Inländer innerhalb des Katalogs sozialer Kriterien.
- Dem Begriff der sozialen Marktwirtschaft, der in Deutschland keine freiwillige Veranstaltung ist, sondern Ausfluss des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1, 14 Abs. 2 und letztlich 1 Abs. 1 GG, ist die Beschränkung des freien, ungehinderten, ungezügelter Marktzugangs in bestimmten, die Sicherheit des einzelnen Individuums zu gewährenden Bereichen (Daseinsvorsorge!) immanent. Dazu gehört auch und vorrangig das Da-sein und Da-bleiben in der Gemeinde seines Lebensmittelpunkts sowie das Da-hinziehen an den Ort seines Arbeitsmittelpunkts. Die EU-Kommission sei ausdrücklich vor einem Verfassungskonflikt mit dem Bundesverfassungsgericht gewarnt, das im genannten Lissabon-Urteil vom 30.06.2009 postuliert: „Das Demokratieprinzip und das Subsidiaritätsprinzip verlangen, gerade in zentralen politischen Bereichen des Raums persönlicher Ent-

faltung und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse, die Übertragung und die Ausübung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union in vorhersehbarer Weise sachlich zu begrenzen“¹¹. Und unmittelbar an die EU-Kommission gerichtet stellt das Bundesverfassungsgericht fest: „Es ist nicht ersichtlich, wie der Prozess der politischen Verselbstständigung der Europäischen Kommission noch weiter gefördert werden könnte ohne die unmittelbare Rückbindung an eine gleichheitsgerechte Wahl durch den Demos“¹². Es geht – wie schon bei „Hinte“ – um die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte „europarechtliche Pflicht zur Identitätsachtung“ der Mitgliedstaaten¹³.

IV.

Ziehen wir eine Zwischenbilanz:

Zunächst ist es beruhigend, dass der Bayerische Gemeindetag an dieser Front nicht alleine kämpft, sondern insbesondere in den Abgeordneten der CSU-Europagruppe des Europäischen Parlaments entschiedene Mitstreiter hat. In einem Schreiben vom 07.07.2010 wenden sich Markus Ferber und seine sieben Kolleginnen und Kollegen unmittelbar an den Kommissionspräsidenten Jose Manuel Barroso und teilen ihm ihre große Sorge über die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gegen Deutschland mit. Besonders hervorzuheben ist innerhalb dieser Gruppe die Abgeordnete Dr. Angelika Niebler, die in ihrem Europa-Telegramm vom Juli 2010¹⁴ der Europäischen Kommission in Sachen Einheimischenmodell „jegliche politische Sensibilität“ abspricht. Sie verweist auf ihre Gespräche und Schreiben an die Kommission und bedauert, dass die Bedeutung der Einheimischenmodelle für die vier von der Kommission an den Pranger gestellten bayerischen Kommunen „schlichtweg ignoriert“ wird. „Die EU sollte sich um Dinge kümmern, die sie besser als andere staatliche Ebenen kann. Die Entscheidung über die Vergabe von Bauland gehört definitiv nicht dazu.“

Auch unser Schwesterverband in Baden-Württemberg hat sich zwischenzeitlich ebenso klar positioniert wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund. So bleibt zu hoffen, dass es – wie schon im eingangs erwähnten Fall Hinte – wiederum in einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingt, entweder die EU-Kommission in Sachen Einheimischenmodelle zur Raison zu bringen oder spätestens im Klageverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH der

kommunalen Sache und damit dem sozialstaatlichen Verfassungsauftrag an die deutschen Gemeinden und Städte zum Sieg zu verhelfen.

Wichtig ist aber auch – und dieser Appell richtet sich an die Mitglieder unseres Verbands –, den klugen Jungfrauen aus dem Neuen Testament gleich die Öllämpchen gefüllt zu halten, wenn die Stunde des Herrn in Gestalt eines europäischen Richterspruchs naht, sprich, die jeweiligen Einheimischenmodelle daraufhin abzuklopfen, ob sie den oben skizzierten verfassungsrechtlichen Vorgaben tatsächlich entsprechen. Wo „Einheimischenmodell“ draufsteht, muss auch ein Programm für Einheimische mit sozialen Komponenten drin sein. Beherzigenswerte Ratschläge enthalten die Beiträge von Notar Prof. Dr. Herbert Grziwotz¹⁵, von Dr. Helmut Bröll¹⁶, Bayerische Akademie Ländlicher Raum,

von Rechtsanwalt Dr. Max Reicherzer¹⁷ und bereits 1994 von Dr. Jürgen Busse¹⁸, Bayerischer Gemeindetag. Es gilt, überspannte Anforderungen ebenso zu eliminieren wie willkürliche, nicht aus der Sache heraus gebotene Klauseln¹⁹.

Fußnoten

- 1 so in BayGT 2005, S. 223 ff., 225; S. 280 f.
- 2 BayGT 2009, S. 218, 222, 270; Heinrich Wiethe-Körp- rich, Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, in: BayGT 2009, S. 267 ff.
- 3 Mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Art. 258 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vertragsverletzung Nr. 2006/4271, S. 14 der deutschen Fassung
- 4 a.a.O., S. 5
- 5 a.a.O., S. 6
- 6 a.a.O., S. 5, 9
- 7 a.a.O., S. 13

8 a.a.O., S. 5 ff.

9 NJW 2009, S. 2267 ff.; Die Fundstelle 2009, Rn. 191; BayGT 2009, S. 267, 269

10 a.a.O., Rn. 259

11 a.a.O., Rn. 251

12 a.a.O., Rn. 297

13 a.a.O., Rn. 234

14 www.angelika-niebler.de

15 Herbert Grziwotz, Unvernünftiges Einheimischenmodell contra Menschenwürde, in: KommJur 2009, S. 376 ff.

16 Helmut Bröll, Einheimischenmodell: Ist die Gefahr aus Brüssel gebannt?, in: BayGT 2008, S. 439 f.

17 Max Reicherzer, Grundstücksprojekte im Kreuzfeuer des Europarechts, in: BayGT 2008, S. 198 ff.

18 Jürgen Busse, Neue Vorgaben für Einheimischenmodelle und Folgekostenverträge, in: BayGT 1994, S. 249 ff.; ders., Bundesgerichtshof stützt Einheimischenmodelle, in: BayGT 1999, S. 54

19 zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei den einzelnen Vertragsklauseln siehe zuletzt BGH v. 16.04.2010, in: ZNotP 2010, S. 264 ff.



Kreisverband

Erlangen-Höchstadt

Der Kreisverband unternahm vom 23. bis 25. April 2010 einen Bürgermeisterausflug nach Eisenach. Nach der Besichtigung der Wartburg in Eisenach ging es weiter nach Erfurt, wo ein Stadtrundgang auf dem Programm stand. Nach einer Stadtführung durch Eisenach ging es wieder zurück in den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Berchtesgadener Land

Zur Verbandsversammlung im Landkreis Berchtesgadener Land hatte der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Gemeinde Ainring, am 16. Juni 2010 in

das ehemalige Kapuzinerkloster der Stadt Laufen geladen. Nach der Begrüßung referierte Direktorin Cornelia Hesse von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über die Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung bei Straßenbaumaßnahmen. Breiten Raum nahm dabei insbesondere der Themenkomplex Sanierung und Verbesserung von erstmals hergestellten Erschließungsstraßen ein; einen weiteren Schwerpunkt bildeten Regelungen im Zusammenhang mit dem Satzungserlass. Die anschließende und sehr angeregte Diskussion nahm breiten Raum ein.

Zum Schluss gab 1. Bürgermeister Hans Hawlitschek, Gemeinde Bayerisch Gmain noch den Kassenbericht ab; der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

Neu-Ulm

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands trafen sich am 8. Juni 2010 im Sitzungsraum des Martinstors im Gemeindeteil Oberelchingen der Gemeinde Elchingen.

Nach der Begrüßung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Josef Walz, Markt Pfaffenhofen, und der Vorstellung der aktuellen Projekte der Gemeinde Elchingen durch 1. Bürgermeister Joachim Eisenkolb berichtete Herr Frank Burkhard von der Telent GmbH München über die

vorgesehenen Antennenstandorte für den BOS/Digitalfunk im Landkreis Neu-Ulm und erläuterte die Fakten und Daten zum BOS-Funksystem. Das Thema wurde ausführlich diskutiert und eine bessere Einbindung der Gemeinden bei der Standortfindung und -festlegung gefordert.

Anschließend erläuterte Kreishandwerksmeister Hans-Jürgen Epple die neuen Regelungen der VOB/A 2009 und bietet sich an, bei Problemen mit Handwerkern oder mit Aufträgen gerne behilflich zu sein.

Schließlich stellte Bürgermeister Franz Clemens Brechtel, Roggenburg, den Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – unser Dorf soll schöner werden“ vor und warb darum, dass im kommenden Wettbewerb auch Gemeinden aus dem Landkreis Neu-Ulm sich dazu anmelden.

München

Am 9. Juni 2010 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer routinemäßigen Sitzung im Rathaus von Aschheim. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Helmut J. Englmann, Aschheim, referierte Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über die sogenannte Nachqualifizierung von Bodendenkmälern. Seinen Ausführungen schloss

sich eine kurze Diskussion an. Anschließend informierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Gemeindetags über die aktuelle Entwicklung beim Thema Google Street View. Eine lebhaft Diskussionschluss schloss sich seinen Ausführungen an. Auch zum nächsten Tagesordnungspunkt nahm Schober Stellung: Die Auswirkungen des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes auf die Mitarbeiter von kommunalen Bauhöfen sowie auf die Führerscheinthematik bei den Freiwilligen Feuerwehren. Die unterschiedliche Praxis hinsichtlich Fundtieren im Landkreis München sowie die Antworten verschiedener Institutionen auf die Resolution des Kreisverbands München zum Thema Lärmbelastung der Bürger aufgrund der Autobahn A 99 bildeten die weiteren Schwerpunkte der Sitzung.

Weißenburg-Gunzenhausen

Am 9. Juni trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer routinemäßigen Sitzung im Gasthaus zur Sonne im Ortsteil Wachstein von Theilenhofen. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Werner Mößner, Langenaltheim, informierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über die GEMA, über Google Street View, über den Stand der Breitbandversorgung in Bayern sowie über aktuelle Themen aus dem Feuerwehrbereich. An seine Ausführungen zur GEMA schloss sich eine intensive Diskussion an. Anschließend stellte Herr Gempel, Vorstand der Raiffeisenbank WUG, den Weg zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) vor. An seine Ausführungen knüpfte Herr Rewitzer von der Versicherungskammer Bayern, Niederlassung Nürnberg, an. Er stellte den versammelten Bürgermeistern die Versicherungsschutzmöglichkeiten der Versicherungskammer Bayern im Hinblick auf Amts- und Dienstvergehen von Bürgermeistern dar.

Garmisch-Partenkirchen

Zu einer außerplanmäßigen Kreisverbandsversammlung trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands am 15. Juni 2010 in Farchant. Nachdem der bisherige Vorsitzende, 1. Bürgermeister Franz Höcker, Rieg-

see, den Vorsitz niedergelegt hatte, musste eine Neuwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreter stattfinden. Neuer Vorsitzender wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende, 1. Bürgermeister Thomas Schwarzenberger, Krün, zu seinen Stellvertretern wurden die Bürgermeister Martin Wolkerzetter, Farchant, Michael Rapp, Markt Murnau, sowie Michael Gansler, Unterammergau, gewählt.

Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags berichtete über aktuelle kommunalpolitische Themen des Verbands.

Forchheim

Am 15. Juni 2010 traf sich der Kreisverband im Gasthof Jungbräu der Stadt Abensberg zu einer Verbandsversammlung. Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte über aktuelle kommunalpolitische Themen, beginnend beim Breitbandausbau in den ländlichen Räumen über die Entwicklung der Kommunal Finanzen bis hin zum neuen Wasserrecht. Diese und weitere Punkte wurden von den Versammlungsteilnehmern ausgiebig diskutiert. Nach dem Mittagessen stand „Kuchlbauers Bierwelt“ mit Brauereibesichtigung und Besteigung des „Hundertwasserturms“ auf dem Programm. Die Tagung endete in Plankstetten mit einer Besichtigung der Benediktiner-Abtei (u.a. Hofladen, Buchladen und Ausstellung Schleuse 22).

Landshut

Ausschließlich Feuerwehrthemen beherrschten die Sitzung des Kreisverbands am 16. Juni 2010 im ESKARA in Essenbach. Nach der Begrüßung und einigen aktuellen Informationen aus dem Verband durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Fritz Wittmann, Essenbach, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ausführlich über aktuelle Themen aus dem Feuerwehrbereich. Er stellte dabei die neuen Zuwendungsrichtlinien für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern vor, erläuterte die Hintergründe hierzu und stellte sich der Diskussion. Die Finanzierung des Digitalfunks und die vom Freistaat erhoffte Mithilfe der Gemeinde bei der Standort-suche für Digitalfunkantennen bildeten den weiteren Schwerpunkt seiner Ausführungen. Neue Entwicklungen beim Feuerwehrführerschein sowie die anhaltende Diskussion um die Beschaffung von sogenannten Überhosen für Atemschutzgeräteträger bei den Feuerwehren rundeten die Themenpalette ab.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Heinrich Lenz, Gemeinde Hinterschmiding, Vorsitzender des Kreisverbands Freyung-Grafenau, zum 60. Geburtstag.



Zum 30. Mal trafen sich frühere und amtierende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus Gemeinden des Landkreises Donau-Ries am 14. März 2010 in Marktöffingen (Gruppenbild vor dem Rathaus)



Dr. Jürgen Busse Verwaltungsrats- vorsitzender des Bayerischen Versorgungs- verbands

Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, erneut zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt.

Beim Bayerischen Versorgungsverband sind derzeit 1918 Kommunen und Verbände mit 16.726 aktiven Dienstkräften und 12.694 Leistungsempfänger Mitglied. Pflichtmitglieder sind kraft Gesetzes alle Gemeinden unter 100.000 Einwohner, die Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, wenn sie versorgungsberechtigte Beamtinnen/

Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßiger Versorgung beschäftigen. Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet ein Vermögen von rund 458 Mio. Euro. Seine Aufgabe ist es auch, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die beamtenrechtliche Versorgung der Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe seiner Satzung im Umlageverfahren untereinander auszugleichen. Dabei berechnet der Versorgungsverband die sich aus dem Beamtenversorgungsgesetz ergebenden beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus. In diesem Zusammenhang erbringt er vielfältige Dienstleistungen, die mit dieser Aufgabe im Zusammenhang stehen und berät seine Mitglieder in einschlägigen Rechtsfragen.

Wahl der Schwer- behinderten- vertretungen

Mit Schreiben vom 14. Juli 2010, Az.: IZ1-0367-49, hat uns das Bayerische Staatsministerium des Innern Hinweise zur Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen gegeben, die wir im Folgenden auszugsweise zitieren:

„Gemäß §§ 94 und 97 SGB IX sind die Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für

die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen.

In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vertritt, gewählt. Bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, wählen diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. Entsprechendes gilt für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.

In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen werden die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Verfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Im Übrigen ist die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) in der Fassung vom 23. April 2001 (BGBl I S. 811), geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046) anzuwenden.

Für die Durchführung der Wahlen sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vom 1. Oktober bis 30. November 2010
- Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretung vom 1. Dezember 2010 bis 31. Januar 2011
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung vom 1. Februar bis 31. März 2011.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2010**



Auf die Fristen in den §§ 1 und 19 SchbVVO wird besonders hingewiesen.

Nähere Erläuterungen zur Durchführung der Wahl können der Broschüre der Integrationsämter in Bayern entnommen werden. Diese kann im Internet unter <http://www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/schwerbehindertenvertretung.html> heruntergeladen, bzw. bei den Integrationsämtern angefordert werden.

Wir bitten, die jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen von diesem Schreiben zu unterrichten.

Darüber hinaus bitten wir, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung der Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung zeitnah die Ergebnisse aus der Wahl der Vertrauenspersonen sowie der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretungen mitzuteilen. Ansprechpartnerin im Ministerium ist dafür Frau Regierungsrätin Happ (Tel. 089/2192-2739; Fax: 089/2192-12739; Helga.Happ@stmi.bayern.de).



Speyerer ÖPP-Tage 2010

Die weltweite Wirtschaft- und Finanzkrise hat in zahlreichen Bereichen den Ruf nach einer Rückkehr zu einer Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar durch den Staat gebracht. Vor diesem Hintergrund streben die Speyerer ÖPP-Tage am 22. und 23. September 2010 eine Vergewisserung über den Stand und die Perspektiven von ÖPP in Deutschland an. Geplant sind u.a. folgende Themen:

- Standardberechnungsmodelle für Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Minimierung des Verfahrensaufwands in PPP-Ausschreibungen
- Die interne Organisation der Vergabestelle für ÖPP-Projekte – Erfolgsfaktor Prozessorganisation

- Transparenz in PPP-Verfahren für Kommunen
- PPP als Weg nachhaltigen Bauens und Bewirtschaftens öffentlicher Immobilien
- Städtebauliche Projekte als Public Private Partnerships
- Folgen der Finanzkrise: neue Anforderungen an die Struktur von PPPs?
- Kleine PPPs für Sportanlagen
- Erfahrungen im Bau und Betrieb des ersten ÖPP-Hochbauprojekts des Bundes: Fürst-Wrede-Kaserne in der Nutzung
- Lebenszyklusprojekte für Kreisstraßen – Pilotprojekt im Kreis Lippe
- Zwischen Privatisierung und Rekommunalisierung
- Pluralität der Modelle im Schulbereich (Kreis Offenbach / Kreis Bergstraße)

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung: Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Postfach 1409, 67324 Speyer, Tel. 06232/654-360, Fax - 421. E-Mail: ziekow@dhv-speyer.de. Internet: www.dhv-speyer.de.



Speyerer Vergaberechtstage 2010

Wie in jedem Jahr werden auch die Speyerer Vergaberechtstage 2010 am 23. und 24. September 2010 in mehr als 10 Beiträgen aktuelle Fragen des Vergaberechts analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten.

Als Themen sind u.a. geplant:

- EU-Vergaberecht 2010
- Entrechtlichung und Vereinfachung des Vergaberechts
- Bieterrechtsschutz unter Zumutbarkeitsvorbehalt
- Neues Vergaberecht in Österreich

- Vergabe von Architektenleistungen nach VOF und HOAI
 - Jenseits von „Ahlhorn“ – die vergaberechtliche Beurteilung kommunaler Grundstücksgeschäfte
 - Muss man noch unverzüglich rügen? Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 28.01.2010 auf die Vergabepaxis in Deutschland
 - Getrennt oder zusammen? – Losaufteilung und Gesamtvergabe
 - SPNV nach dem Inkrafttreten der VO 1370/2007 – Vergaberechtliche Parameter für die Vergabe von Verkehrsverträgen
 - Die Zukunft der Krankenkassenausschreibungen nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz
 - Vergabe von Rettungsdienstleistungen
- Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung: Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Postfach 1409, 67324 Speyer, Tel. 06232/654-360, Fax -421. E-Mail: ziekow@dhv-speyer.de. Internet: www.dhv-speyer.de.



Pilotprojekt „Flächen- management“

Die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen im unterfränkischen Landkreis Kitzingen umfasst die Stadt Iphofen, die Marktgemeinden Willanzheim und Markt Einersheim sowie die Gemeinde Rödelsee. Insgesamt leben fast 9.000 Einwohner in dieser 1978 gegründeten VG. Am 30. Juni 2010 startete am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, im Iphöfer Rathaus, der langjährige Bürgermeister Josef Mend – zugleich Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags – das Pilotprojekt „Flächenmanagement“. Mit dem neuen Modul Flächenmanagement können zukünftig Baulücken und Leerflächen leichter verwaltet werden. Basis dafür ist die Software TERAWIN-EXP der TERA GmbH – einem Tochterunternehmen der AKDB.

Ebenfalls anwesend bei der Präsentation: Die Sachbearbeiterin der Iphöfer Bauverwaltung Michaela Lehnhoff, Iphofens Stadtplaner Hartmut Schließer, AKDB-Geschäftsstellenleiter Jürgen Schömig, der Geschäftsführer der TERA GmbH Georg Walk, TERA-Projektleiter Jürgen Wiesler und der Geschäftsleiter der VG Iphofen Leo Eckert. Nach einigen Grußworten wurde die Lösung an den Pilotkunden, die Stadt Iphofen, übergeben. Bürgermeister Josef Mend erklärte dabei: „Bei einem erfolgreichen Verlauf des Projekts ist im Anschluss der Einsatz in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft geplant.“

Warum ist Flächenmanagement so wichtig?

Vor allem kleinere Gemeinden in Randlage spüren den demografischen Faktor und rückläufige Einwohnerzahlen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zu weniger Vitalität in den Ortskernen und so zu vermehrten Leerständen und Althofstellen.

Aber auch für dynamische Gemeinden kann das Wachstum auf der „grünen Wiese“ durch erhebliche Folgekosten für Infrastruktur und Unterhalt problematisch werden. Sehr viel Entwicklungspotenzial im Innenbereich bleibt ungenutzt. Um den Flächenverbrauch durch innerörtliche Bauflächenpotenziale zu reduzieren, wurde das von der bayerischen Staatsregierung geförderte „Aktionsbündnis zum Flächensparen“ gegründet.

Angelehnt an eine vom Landesamt für Umweltschutz bereitgestellte Software steht nun mit dem neuen, demnächst verfügbaren Verfahren TERAwIn-FLM eine weitere Ergänzung der eng verzahnten Produktfamilie TERAwIn zur Verfügung.

Vorteil der Pilotlösung, die nun der Stadt Iphofen zur Verfügung steht: Das neue Modul setzt auf die Daten aus TERAwIn-EXP auf, Iphofen kann in Zukunft auf ein bereits vorhandenes großes Datenreservoir zurückgreifen. So wird das Fachverfahren später schneller in den Produktionsstatus gelangen. TERAwIn-FLM hat die Grundfunktionen Baulücken- und Leerstandskataster, Ermittlung der Verkaufsbereitschaft und Baulandbedarf sowie Bereitstellung der Daten für Immobilienbörsen. Der Anwender profitiert von der Einbindung in die gewohnte Struktur und Benutzeroberfläche des Verfahrens TERAwIn-EXP. Neben speziellen Auswertungen kann das Zusatzmodul mit allen TERAwIn-EXP-Funktionen zur Selektion, Verwaltung und Weiterverwertung von Grundstücksangaben verwendet werden. So fließen Querinformationen aus den TERAwIn-Fachmodulen in die Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen mit ein. Weitere Vorteile sind unter anderem die Serienbriefanbindung mit Microsoft Word und die Weiterverwertung des Rücklaufes bis hin zur Archivierung und Ausstellung eines Steckbriefes der Objekte. Über die Anzeige in der GIS-Komponente können die verschiedenen Klassifizierungen des Baulücken- und Leerstandskatasters als thematische Auswertung dargestellt und darüber hinaus mit zusätzlichen Karten, Bauleitplänen und Luftbildern angezeigt werden.

Die Integration des optionalen Zusatzmodules FLM in das Verfahren TERAwIn-EXP ermöglicht also eine fundierte Planungsgrundlage für eine erfolgreiche Innenentwicklung. Die Daten werden in der umfassenden Grundstücksdatenbank vorgehalten und können im Zusammenhang mit allen räumlichen Informationen ausgewertet werden.

Innenentwicklung aktiv

– Seminar –

Mittwoch, den 26.10.2010

9.00 – 16.00 Uhr

Kosten: Pro Gemeinde 150 € incl. Verpflegung; Einzelpersonen 60 €

Veranstaltungsort: Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte: Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die Notwendigkeit eines effizienten Umwelt- und Ressourcenschutzes und knappe kommunale Finanzen machen eine Siedlungsentwicklung im Bestand zunehmend unverzichtbar. Eine zukunftsorientierte und flächensparende Siedlungsentwicklung ist nur durch eine vorrangige Innenentwicklung erreichbar.

Flächenmanagement-Datenbank (FMD) und Vitalitäts-Check (VC) stellen Ihnen Bestandsdaten, Argumentationshilfen und Handwerkszeug zur Verfügung, um Lösungen aufzuzeigen, wie Sie den Ortskern stärken, seine Funktionsvielfalt sichern, die Innenentwicklungspotenziale aktivieren und dadurch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich reduzieren können.

Beide Instrumente stehen allen bayerischen Kommunen kostenlos zur Verfügung.

Das Seminar möchte Ihnen die beiden Instrumente vorstellen. Ein Erfahrungsbericht aus dem Oberen Werntal, Landkreis Schweinfurt verdeutlicht, dass die Gemeinden ihre Dörfer stabilisieren müssen. Ein Bündel an Maßnahmen ist notwendig, um die Innenentwicklungspotenziale zu ermitteln und um die Vitalität der Ortskerne zu verbessern.

Die Teilnehmer lernen mit den Programmen umzugehen und arbeiten konkret mit den Daten ihrer eigenen Gemeinde.

Ziele des Seminars:

- Bewusstseinsbildung für gezielte Innenentwicklung
- Kennen lernen und Interpretation aktueller Statistikdaten;
- Kennen lernen und verknüpfen der beiden Instrumente Flächenmanagement-Datenbank und Vitalitäts-Check



Vorne sitzend v.l.n.r.: Jürgen Wiesler, TERA GmbH, und Michaela Lehnhoff von der Iphöfer Bauverwaltung. Hinten v.l.n.r.: Georg Walk, TERA GmbH, Hartmut Schließer, Städteplaner, Bürgermeister Josef Mend, AKDB-Geschäftsstellenleiter Jürgen Schömig und Leo Eckert, Geschäftsleiter der VG Iphofen.

- Praktische Arbeit am eigenen Laptop
- Wohnbaulandbedarfsberechnung für Ihre Gemeinde
- Erfahrungsbericht aus dem Oberem Wertal, Landkreis Schweinfurt
- Erste Umsetzungsschritte erarbeiten
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Eingeladen sind:

- Bürgermeister, Kommunalpolitiker, Mitarbeiter der Verwaltung, die die FMD und VC betreuen (ca. 3-4 Personen/Gemeinde),
- Sachgebietsleiter und Projektleiter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung, Architekten und Planer

Bitte bringen Sie Ihren Laptop zum Seminar mit!

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V. Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441, Fax 08271/41442
e-mail: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer und weitere Informationen unter:
www.sdl-inform.de



Architektur – Chance und Herausforderung

11. und 12. Oktober
in Freising

Solidarität und ein soziales Miteinander sind Ansprüche die die Kirchen ebenso an die Gesellschaft stellen wie ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Wir wollen zeigen, dass es bei der Gestaltung von Immobilien und Parzellen gelingen kann diese Parameter auch gewinnbringend miteinander zu verbinden.

Die Berücksichtigung sozialer Strukturen kann bei Erstellung und Erhaltung von Gebäuden einen wertvollen Beitrag zu ressourcenschonenden Bauen leisten.

In Theorie und Praxis werden wir uns mit folgenden Punkten befassen:

- Energieeffizientes Bauen bei kirchlichen und öffentlichen Bauten.
- Planen und Bauen für alle Generationen
- Zusammen leben und wohnen

Das Seminar richtet sich an Verantwortungsträger/innen in der Baubranche, Entscheidungsträger/innen in Politik und Kirche aber auch alle interessierten privaten Bauherren/innen.

Veranstaltungsort: Freising, Kardinal-Döpfner-Haus

Anmeldeschluss: 24.09.2010

Kursgebühr: Tagungsgebühr € 20, ermäßigt € 15, Vollverpflegung € 50,50

Anmeldung bei:

Domberg 27, 85354 Freising
Tel. (08161) 181-2166 Fax -2190

JPeis@bildungszentrum-freising.de

Das aktuelle Seminarangebot finden Sie auf der Website www.bildungszentrum-freising.de.



ARGE Geschäftsstellen- leiter

Die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsstellenleiter von Verwaltungsgemeinschaften und der geschäftsleitenden Bediensteten von Einheitsgemeinden in Bayern e.V. hat ihre Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in die Kaminkehrerschule Mühlbach im Stadtbereich von Dietfurt an der Altmühl eingeladen.

1. Vorsitzender Reinhold Kieslinger eröffnete die Tagung und Frau Ilse Werner, die 2. Bürgermeisterin der Stadt Dietfurt sowie Frau Carolin Braun, die stellvertretende Landrätin des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz hießen die Mitglieder aus ganz Bayern in ihrem Stadtbereich bzw. Landkreis herzlich willkommen. Herr

Peter Wilhelm, der Gastgeber und Leiter der Kaminkehrerschule ließ es sich ebenfalls nicht nehmen, seine Schule vorzustellen.

Dann kam es zum Höhepunkt des Tages. Dr. Jürgen Busse, das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags referierte über das Thema „Aktuelle kommunalpolitische Themen des Bayerischen Gemeindetages“. Dr. Busse informierte in sehr informativer und kurzweiliger Weise über die Gewerbesteuerreform und die Verteilung der Umsatzsteuer, über die Kommunal- und Finanzpolitik und damit auch über die Kommunal Finanzen, über den Breitbandanschluss im ländlichen Raum, über die demografische Entwicklung in den Gemeinden, über die Verwaltungsreform, das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Bildungspolitik einschließlich der Kleinkinderbetreuung.

In der anschließenden Mitgliederversammlung berichtete der 1. Vorsitzende Reinhold Kieslinger mit Stolz, dass jetzt in fast jedem Landkreis ein Landkreisbeauftragter für die dortigen Mitglieder der ARGE bestellt ist und vor kurzem mit der Stadt Krumbach das 400. Mitglieder aufgenommen werden konnte. Es wurden alljährlich je zwei Tagungsreihen im Frühjahr und Herbst aufgeteilt in die drei Gebiete Nord-Süd- und Ostbayern mit Referaten und Referenten zu aktuellen Themen abgehalten. Vorstand- und Beirat haben hierzu jeweils vorbereitende Sitzungen in verschiedenen Orten Bayerns abgehalten. Der Schatzmeister Heinz Schatto konnte von einer soliden Finanzlage berichten.

Die Neuwahl brachte folgendes Ergebnis: Reinhold Kieslinger von der Gemeinde Rimbach im Landkreis Cham, Oberpfalz, bleibt weitere vier Jahre 1. Vorsitzender. Seine Stellvertreter sind Maria Waldhäuser, Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt und Max Pänzinger, Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg. Schatzmeister bleibt Heinz Schatto aus Rückersdorf bei Nürnberg. Die Geschäftsführung obliegt weiterhin Rainer Waschke mit dem Büro der ARGE in Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech. Bei den Beisitzern als Vertreter der jeweiligen Regierungsbezirke blieben Christa Heintel, Gemeinde Wörthsee, Landkreis Starnberg, für Oberbayern, Georg Freisinger, Gemeinde Bischofsmas, Landkreis Regen für Niederbayern, Klaus Hahn, Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld für Unterfranken, Otto Tröppner, Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, für Mittelfranken und Hans-Georg Storbeck, Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt/Iller für

Schwaben im Amt. Neu gewählt wurden Rudolf Raum, Gemeinde Runding, Landkreis Cham für die Oberpfalz und Rolf-Günther Henkel, Gemeinde Kemmern, Landkreis Bamberg für Oberrhein. Als Rechnungsprüfer wurden Fritz Wölfler aus Dirlwang im Landkreis Unterallgäu und

Thomas Bihler von der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen im Landkreis Günzburg bestätigt. Die beiden bisherigen Beisitzer Manfred Lang für Oberrhein und Alois Weiß für die Oberpfalz wurden in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.



Der Vorstand der ARGE Geschäftsstellenleiter präsentiert sich in Dietfurt an der Altmühl

- Gründung eines Dorfladens (Checkliste)
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisations- und Betreiberformen; Steuer- und Rechtsfragen
- Rolle der Kommune
- Beratung durch Experten

Eingeladen sind:

- Bürgermeister, Gemeinderäte, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V. Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten Tel. 08271/41441, Fax 08271/41442 e-mail: info@sdl-thierhaupten.de Flyer unter: www.sdl-inform.de



2. DCONex 2011 in Augsburg

Tante Emma ist wieder da!

– Seminar –

Mittwoch, den 22.09.2010
9.00- 14.00 Uhr

Kosten: 50 € incl. Verpflegung

Veranstaltungsort: Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte: Kleine Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum verlieren durch die demographische Entwicklung zunehmend Einrichtungen zur Grundversorgung. Die Folgen tragen im Wesentlichen sozial schwächere Gruppen, z.B. Kinder und alte Menschen. Gleichzeitig verlieren die Dörfer nicht nur Infrastruktur sondern auch wichtige kulturelle, soziale

und wirtschaftliche Funktionen. Dieser Verlust trifft jeden.

Doch es gibt Alternativen. In vielen bayerischen Dörfern werden dank kommunaler bzw. privater Initiativen wieder Dorfläden gegründet. Wir möchten Sie über die unterschiedlichen Strukturen im Lebensmittelbereich informieren und Alternativen aufzeigen.

Intensiv werden wir uns mit „Nachbarschaftsläden“ beschäftigen. Wenn ein Nachbarschaftladen, ein eigenes unverwechselbares Profil und eine gute Vermarktungsstrategie entwickelt, dann stellt sich auch Erfolg ein.

Besonders interessant dürfte die Praxisberichte vom Dorfladen Hurlach, Landkreis Landsberg Lech und vom Dorfladen Gmünd, Landkreis Miesbach sein.

Praktiker und Experten stehen Ihnen auch zum Einzelgespräch zur Verfügung.

Ziele des Seminars

- Umfassende Informationen rund um das Thema „Nahversorgung“
- Erfahrungsaustausch mit Betreibern und anderen interessierten/betroffenen Gemeinden

An zwei Kongress- und Messtagen wird die DCONex wieder eine wichtige Plattform für das innovative und komplexe Thema Schadstoffmanagement bilden und einen umfassenden Informationsaustausch garantieren.

Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern, hatte es sich nicht nehmen lassen, die erste DCONex als „Neuling“ am Messemarkt im April 2009 mit einer Ansprache und einem Messerundgang zu eröffnen. Er würdigte dabei das Schadstoffmanagement als ein gerade im Bausektor ungemein wichtiges und zukunftssträchtiges Thema“ und wies darauf hin, „dass die öffentliche Hand bei der Entwicklung zu mehr Nachhaltigkeit im Baubereich mit gutem Beispiel vorangehen sollte.“

„Dem Staat kommt beim Thema Schadstoffmanagement eine bedeutende Vorbildfunktion zu ... Es geht um nicht weni-

ger als unsere Gesundheit – und die ist schlichtweg unbezahlbar.“¹

Bereits jetzt möchten wir Sie deshalb auf die Zweitaufgabe dieser Veranstaltung am 19. und 20. Mai 2011 in Augsburg hinweisen – das zweitägige Kongressprogramm wird Schadstoffe in Gebäuden und Böden unter die Lupe nehmen – unter den Aspekten Ausschreibung und Vergabe, Sanierung, Abbruch/Rückbau, Revitalisierung von Flächen inkl. Kampfmittelräumung sowie Innenraumhygiene bis hin zu Beachtenswertem, um bei der Sanierung keine neue Schadstoffbelastung entstehen zu lassen, Best practice-Beispiele aus allen Bereichen inbegriffen.

Die erste DCONex 2009 war auch deshalb ein voller Erfolg, weil diverse Verbände und Organisationen gemeinsam ein qualitativ hohes Programm gestalten.

Darüber hinaus stehen an den Messeständen kompetente Ansprechpartner von Sanierungsfirmen, Ingenieurbüros, Gutachtern bereit, um auf alle individuellen Fragen eingehen zu können.

Unverbindliche Voranmeldung für die Kongressteilnahme kann über die Projektleitung DCONex erfolgen (dconex@afag.de oder Tel. 0911/988 33 320).

Das Kongressprogramm wird im Januar 2011 zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie auf www.dconex.de.

Fußnote

- 1 Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern, Joachim Herrmann, anlässlich der Eröffnung der Messe DCONex am 24. April 2009 in Augsburg



4. Europäische Konferenz kleiner Städte und Gemeinden

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund informiert über eine zweitägige Tagung (30.09./01.10.2010), zu der sich die

„kleinen Städte und Gemeinden“ Europas in Bukarest treffen, um gemeinsam interessierende Fragen zu erörtern. Bei der diesjährigen Veranstaltung stehen das Regieren im Mehrebenensystem, die öffentlichen Dienstleistungen in der EU sowie Energie und Umwelt im Vordergrund. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (www.dstgb.de) oder per E-Mail über dstgb@eurocommunale.org.



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Schäftlarn, Lkr. München, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF 8, Baujahr 1979, Fahrzeughersteller Daimler-Benz, Typ LAF 911 B, Leistung 96 kW, ca. 24.500 km, TÜV bis 1/2011, Diesel, mit FP 8/8 und diverser Restbelastung, ohne Funk.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Die Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort ist nach Terminvereinbarung möglich.

Anfragen und Angebote werden erbeten an die Gemeinde Schäftlarn, Herrn Drey, Starnberger Straße 50, 82069 Hohen-schäftlarn, Tel. 0 81 78 / 93 03 33, E-Mail: drey@schaeftlarn.de.

Tragkraftspritzenfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Falkenstein, Lkr. Cham, bietet folgendes Fahrzeug ab sofort zum Kauf an:

Hersteller: Daimler-Benz
Fahrzeugtyp: 602/35
Leistung: 63 kW
km-Stand: ca. 30.500
Antriebsart: Ottomotor
Sitzplätze: 6 (einschl. Fahrzeugführer)
EZ: 07/1978

Das Fahrzeug befindet sich dem Alter entsprechend in einem sehr guten Zustand. Ohne Funk, jedoch mit teilweise feuerwehrtechnischer Ausstattung.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Eine Besichtigung des Fahrzeuges vor Ort ist nach Terminvereinbarung möglich.

Anfragen und Angebote erbeten an die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Sachgebiet II/4, Herrn Hermann Blüml, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein, Tel. 0 94 62 / 94 22-42, E-Mail: hermann.blueml@marktfalkenstein.de.

Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge zu verkaufen

Die Gemeinde Schonungen, Lkr. Schweinfurt, verkauft 2 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Marke Ford Transit, Baujahr 1977, einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA) und ein Mehrzweckfahrzeug, Marke VW LT 28, Baujahr 1980 ohne Beladung gegen Höchstgebot.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Roland Schäfer von der Gemeinde Schonungen unter der Tel.-Nr. 0 97 21 / 7 57 01 20 oder E-Mail: roland.schaefer@schonungen.de.

Salzsilo zu kaufen gesucht

Die Stadt Grafing b. München ist am Ankauf eines gebrauchten Salzsilos (70 t), möglichst in GFK, interessiert.

Meldungen und Rückfragen an die Stadt Grafing b. München, Marktplatz 28, 85567 Grafing, Herrn Hohmann, Tel. 0 80 92 / 7 03 25, Fax 0 80 92 / 7 03 37, E-Mail: j.hohmann@grafing.bayern.de.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



1. Regionalpolitik

Am 24. Juni fand auf Einladung der Kommission ein Treffen der Vertreter der Regional- und Kommunalbüros in Brüssel mit dem (neuen) für Regionalpolitik zuständigen EU-Kommissar statt. So diskutierte EU-Kommissar Johannes Hahn (A) mit Kommunal- und Regionalvertretern in Brüssel offen über Fragen u.a. die zukünftige Ausrichtung und Durchführung der EU-Kohäsionspolitik betreffend. Zudem wurde seitens der Generaldirektion für Regionalpolitik (DG Regio) die Webseite „Regio Network 2020“ vorab vorgestellt sowie für die „RegioStars-Awards 2011“ geworben.

Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen über den Haushalt, rief Kommissar Hahn in Erinnerung, dass im weiteren Verlauf dieser Debatte die Weichen für die **Zukunft der EU-Kohäsionspolitik** gestellt würden. Er unterstrich jedoch, dass die Regionalpolitik nach seiner Auffassung auch in Zukunft alle Regionen umfassen müsse. Die Regionalpolitik sei derjenige Politikbereich, der Europa beim Bürger sichtbar mache. Es handele sich bei ihr um eine Investitionspolitik.

In Bezug auf die Diskussion über sog. **Übergangsregionen** erklärte Hahn, dass man zwei Kategorien unterscheiden könne. Bei der einen Gruppe handele es sich um Regionen, die sich aus unterhalb der 75%-Schwelle hinaufentwickelt hätten, bei der anderen um diejenigen Regionen, die zwar immer unter der 90%, jedoch nie unter der 75%-Schwelle gelegen hätten. In beiden Gruppen würden jeweils 30 Millionen Menschen leben. Er sprach sich für eine Gleichbehandlung der Gebiete aus. Ob hierzu eine eigene (dritte) Gebietskategorie zu schaffen sei, stellte er in Frage. Mit Blick auf Diskussion über **die Fortführung der „Ziel-2“-Regionen** regte er auf Nachfrage von regionaler Seite an, dass diese Regionen frei nach dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“ das durch diese Politik Erreichte insbesondere Kritikern gegenüber darstellen sollten.

Die **Strategie Europa 2020** sei seiner Auffassung zufolge nur mittels der Regionalpolitik möglich. Er verwies darauf, dass in der laufenden Förderperiode (2007–2013) mehr als zwei Millionen Projekte mit Hilfe der Strukturfonds umgesetzt worden seien. Eine solche Anzahl sei von Brüssel – außer mittels erheblichen Vergrößerung des eigenen Verwaltungsapparats – überhaupt nicht zu managen. Er sprach sich in diesem Zusammenhang auch noch einmal für einen integrierten Ansatz aus.

Die zukünftige Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik solle dem Zweiklang „Fokussierung“ und „Flexibilität“ folgen. So solle sie auf **nur wenige Ziele** gerichtet sein. Kommissar Hahn favorisiert in diesem Zusammenhang eine Konzentration auf die Prioritäten der Europa 2020-Strategie. Zudem sprach er sich für Flexibilität durch eine maßgeschneiderte Anwendung auf die 271 Regionen der EU aus. Überdies plädierte er für eine größere Zusammenarbeit zwi-

schen den Regionen, Mitgliedstaaten und den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission bei der Erstellung der Operationellen Programme.

Nach Meinung Hahns stellt auch die territoriale Kooperation einen wichtigen Teil der EU-Kohäsionspolitik dar, die man auch in Zukunft fortsetzen müsse. Auch das Konzept der sog. **Makroregionen** hieß er gut, betonte jedoch das Erfordernis eines grundlegenden gemeinschaftlichen Mehrwerts. Ziel dieser Strategien müsse sein, bestehende Probleme im Makroraum zeitgleich gemeinsam anzugehen. Solche mit einzig (sub)regionaler Dimension sollten demgegenüber weiterhin (sub)regional angegangen werden. Dabei nahm er ausdrücklich auf die bekannte **Position der „3 Neins“** Bezug: keine weiteren Mittel, keine neuen Institutionen, keine neuen Regelungen.

Der Kommissar legte überdies dar, dass zukünftig ein **stärkerer Fokus auf Finanzinstrumente und Fonds** gelegt werden müsse. Offen sei indes noch deren Konzeption. Durch diese könne es eine Hebelwirkung für das eingesetzte Geld geben. Die dahinterstehende Idee sei, dass man hierdurch die Verwirklichung von noch mehr Programmen und Projekten erreichen könne. Generell wies er darauf hin, dass die Probleme bei der Realisierung von Großprojekten zum Teil nicht nur in fehlenden Finanzmitteln, sondern auch in der fehlenden Umsetzung europäischer Vorschriften liegen würden.

Mit Blick auf die **Kofinanzierungsschwierigkeiten** vieler Kommunen sagte Hahn, dass dies grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten falle. Er sei sich des besonders in Deutschland bestehenden Problems aber durchaus sehr bewusst. Grundsätzlich könne aber auch eine Lösung mit Hilfe des „Financial Engineering“ gesucht werden. Allerdings könne dies nur in denjenigen Fällen in Betracht kommen, in denen auch ein Rückfluss des Geldes sichergestellt sei.

Mit Blick auf die allorts geforderte **Verwaltungsvereinfachung** gab er zu Bedenken, dass sich 75% der Fehler auf die unterschiedliche Auslegung der Vorschriften gerade im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen bezogen. In diesem Zusammenhang kündigte er eine Zusammenarbeit der zuständigen Generaldirektionen an. Der für den Bereich staatliche Beihilfen zuständige Kommissar Almunia (E) habe bereits Gesprächsbereitschaft signalisiert. In Bezug auf die Auftragsgabeverfahren gebe es bereits eine gemeinsame kommissionsinterne Arbeitsgruppe der DG Regio und der für das Auftragswesen zuständigen Generaldirektion Binnenmarkt.

Im Rahmen der Veranstaltung stellte die DG Regio zudem eine **neue Webseite** vor, die im Zuge der diesjährigen Open Days im Oktober offiziell gestartet werden soll. Die Internetseite soll den Regionen u.a. die Möglichkeit geben, sich mit Blick auf eine Vernetzung mit anderen Regionen zu präsentieren. Auch soll es unterschiedliche

Diskussionsforen und eine Art Börse für Kooperationspartnergesuche geben. Für die Teilnahme ist eine Registrierung erforderlich, die den Regionen, aber auch Einzelnen möglich ist. Auf Nachfrage teilte der Vertreter der DG Regio mit, dass Kommunen sich nur in der Rubrik „Einzelne“ registrieren können sollen.

2. Förderprogramm „Jugend in Aktion“

Im Rahmen des EU-Programms JUGEND IN AKTION ist im EU-Amtsblatt C 155/6 ein Aufruf für Projekte unter dem Titel Aktion 4.3. – „Unterstützungssysteme für junge Menschen“ – Unterstützung für Mobilität und Austausch von Jugendbetreuern veröffentlicht worden. Ziel der Aufforderung ist es, auf experimenteller Basis die Mobilität und den Austausch von Jugendarbeitern mit Schwerpunkt auf dem Erlernen neuer Fähigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen, um ihr Profil als Fachkräfte im Jugendbereich zu bereichern und sie dabei zu unterstützen, sich besser an die sich verändernden Bedürfnisse junger Menschen anzupassen. Die Antragsfrist läuft bis zum **22. Oktober 2010**.

Das EU-Programm JUGEND IN AKTION hat zum Ziel, eine aktive europäische Bürgerschaft, Solidarität und Toleranz bei jungen Europäern/innen zu wecken und sie in die Zukunftsgestaltung der EU einzubinden. Das Programm fördert die Mobilität innerhalb der EU und über ihre Grenzen hinaus sowie das nicht-formale Lernen und den interkulturellen Dialog. Außerdem unterstützt es die Einbeziehung junger Menschen unabhängig von ihrem bildungsbezogenen, sozialen und kulturellen Hintergrund. Das Programm gliedert sich in fünf Aktionen, wobei sich der vorliegende Aufruf auf die Aktion 4.3. bezieht.

Der aktuelle Aufruf soll Jugendarbeitern die Möglichkeit verschaffen, in einem anderen Arbeitsumfeld im Ausland zu arbeiten und ein besseres Verständnis der Jugendarbeit in Europa zu gewinnen. Dabei sollen die beruflichen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen von Jugendarbeitern verbessert werden und der Erfahrungsaustausch sowie Ansätze zur Jugendarbeit und außerschulischen Bildung in Europa unterstützt werden. Die Projekte sollen zur Entwicklung stärkerer und qualitativ hochwertiger Partnerschaften zwischen Jugendorganisationen in Europa beitragen und die Qualität der Jugendarbeit in Europa stärken. Bevorzugt gefördert werden dabei Projekte, die den ständigen Prioritäten des Programms am besten Ausdruck verleihen, wie Teilhabe junger Menschen, kulturelle Vielfalt, Unionsbürgerschaft und Integration junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf. Genauso werden Projekte vorrangig gefördert, die den aktuellen jährlichen Prioritäten Rechnung tragen, wie dem Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Förderung der aktiven Partizipation arbeitsloser Jugendlicher in der Gesellschaft. Weiterhin sollen junge Menschen für globale Herausforderungen sensibilisiert werden.

Anträge zur Förderung der Mobilität von bis zu zwei Jugendarbeitern können bis zum **22. Oktober 2010** bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur von gemeinnützigen Organisationen, darunter auch öffentliche Einrichtungen mit Niederlassungen auf lokaler Ebene, gestellt werden. An den Projekten müssen zwei Partner in solider Partnerschaft aus mindestens zwei verschiedenen, am Programm teilnehmenden Ländern (EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Türkei) beteiligt sein, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der EU sein muss und als entsendende oder aufnehmende Organisation des oder der Jugendarbeiter(s) am Projekt beteiligt ist. Ein Partner muss den Antrag für das Projekt im Namen beider Partner einreichen und die Rolle der koordinierenden Organisation übernehmen. Die Projekte dürfen nicht gewinnorientiert sein. Die Laufzeit der Projekte, die zwischen dem 1. März 2011 und dem 30. Juni 2011 anlaufen müssen, darf höchstens 12 Monate betragen. Die Laufzeit der Aktivitäten beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe pro Projekt ist auf 25.000 € festgelegt.

Unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:155:0006:0010:DE:PDF> kann der Aufruf abgerufen werden. Auf der Homepage des Programms JUGEND IN AKTION unter der Adresse http://eacea.ec.europa.eu/youth/programme/action4_de.php#2 finden sich weitere Informationen und das Antragsformular. Der Programmleitfaden kann unter http://ec.europa.eu/youth/youth-in-action-programme/doc/how_to_participate/programme_guide_10/guide_de.pdf eingesehen werden.

3. Einfachere Handhabung der Struktur- und Kohäsionsfonds

Am 25. Juni sind neue Maßnahmen der EU in Kraft getreten, die die Bewilligung von Geldern aus den EU-Struktur- und Kohäsionsfonds vereinfachen sollen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag bereits im Juli 2009 vorgelegt (siehe Brüssel Aktuell 28/2009). In der Folge wurde er vom Europäischen Parlament erörtert und von den Mitgliedstaaten auf der Ratssitzung vom 3. Juni angenommen. Ziel ist es, den finanziell unter Druck stehenden öffentlichen Haushalten den Zugang zu den Fondsmitteln zu erleichtern und den Investitionsfluss zu beschleunigen, um der Wirtschaftskrise entgegenzuwirken. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Vereinfachung der Programmanpassungen, die Möglichkeit, Mittelzusagen über einen längeren Zeitraum zu gewähren und die stärkere Nutzung von Finanzierungsinstrumenten. Nähere Informationen, auch zu den bereits seit Beginn der Krise im Rahmen des EU-Konjunkturprogramms ergriffenen Initiativen in Rahmen der EU-Regionalpolitik, sind unter http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/recovery/index_de.htm abrufbar. Die Informationen zu den Neuerungen im Europäischen Sozialfonds (ESF) können unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=736> eingesehen werden.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/
bruessel_aktuell_2010.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/bruessel_aktuell_2010.htm)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September und Oktober 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im September und Oktober 2010 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminarartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungs-pauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

„Nebengeräusche“ bei der Bauleitplanung (MA 2028)

Referent: Herr Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Ort: Hotel Mercure
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit: 30.09.2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Bauleitplanung ist für sich genommen schon ein mühevolleres Geschäft. Im Umfeld der Aufstellung eines Bebauungsplans stellen sich für die Gemeinde aber ebenfalls oft schwierige und manchmal entscheidende rechtliche Fragen. Wie kann man eine beabsichtigte Planung richtig absichern? Wie kommt die Gemeinde im Baugebiet an benötigte Grundflächen? Kann ein Grundstückseigentümer Entschädigung ver-

langen, wenn die Gemeinde nicht nach seinen Wünschen plant oder ihm gar Baurecht wegnimmt? Soll sich an eine Bauleitplanung noch eine Umlegung anschließen und welche Vor- und Nachteile hat das?

Das Seminar will Antworten auf diese Fragen geben und die wichtigsten rechtlichen Aspekte der Normen darstellen, die vor, am Rande oder nach einer Bauleitplanung auftauchen können. Großer Wert soll dabei auf eine praxisnahe und beispieldorientierte Vorgehensweise gelegt werden. Selbstverständlich wird genug Zeit bleiben zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.

Seminarinhalt:

1. Veränderungssperre und Zurückstellung des Baugesuchs

Was ist besser?

Was sind die materiellen und formellen Voraussetzungen
Entschädigungsansprüche?

2. Vorkaufsrecht

Welche Tatbestände gibt es?

Wie wird ein Vorkaufsrecht richtig ausgeübt?

Was heißt: Allgemeinwohlrechtfertigung?

3. Entschädigungsansprüche

Beim Abbruch der Planung?

Bei Wegnahme von Baurecht?

4. Bodenordnung

Wann ist eine Umlegung zulässig und sinnvoll?

Private oder amtliche Umlegung?

Wie läuft ein Umlegungsverfahren ab?

Und was hat die Gemeinde davon?

Aktuelle Entwicklungen bei den städtebaulichen Verträgen (MA 2029)

Die Referenten: Herr Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Herr Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Novotel
Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 11. Oktober 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Anhand von Rechtsprechungsfällen werden die Fallstricke kooperativen Handelns der Gemeinden aufgezeigt. Gleichzeitig werden sichere Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen.

Der erste Teil beginnt mit der Frage, ob städtebauliche Verträge, insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund der Ausschreibungspflichten nunmehr tot ist. Welche Vorteile bietet dieses Instrument noch? Welche Alternativen gibt es?

Im zweiten Teil werden die Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge am Beispiel der Einheimischenmodelle be-

handelt. Auch hierbei spielt das Europarecht, das zu einer Neudefinition des Einheimischen zwingt, eine Rolle. Inwieweit kann der Planungsgewinn im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen abgeschöpft werden? Welche Kosten kann sich die Gemeinde erstatten lassen? Können Bindungen auf Ewigkeit vereinbart werden?

Seminarinhalt:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan – eine wegweisende Kooperation von Gemeinde und Investor
- Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum normalen Bebauungsplan
- Fallstricke des Durchführungsvertrages
- Ausschreibungspflicht von VEP – Projekten
- Beschleunigtes Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Besonderheiten bei der Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Ergänzung des Durchführungsvertrags durch weitere vertragliche Regelungen
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen, insbesondere Folgelastenverträge
- Städtebauliche Verträge als öffentliche oder zivilrechtliche Verträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltung (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Sicherung nach neuem Recht
- Einzelprobleme der Sicherung (Vertragsstrafe, Auszahlungspflichten, Wiederkaufsrecht, Vormerkung, Finanzierungsgrundschuld, AGB-Recht)
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen

Wie geht es weiter nach dem Tarifabschluss? (MA 2030)

Die Referenten: Herr Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor
Frau Dr. Anette Dassau, Stv. Geschäftsführerin
KAV Bayern

Ort: Hotel Mercure Neuperlach-Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 04. Oktober 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) wird nun seit dem Jahr 2005 vollzogen. Neben der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung stehen im Jahr 2010 die weitere Umsetzung der Instrumente des TVöD und nach wie vor die Auswirkungen und Umsetzung des Tarifabschlusses 2010, sowie der Abschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst auf der Tagesordnung.

Ziel des Seminars ist es u. a., die wesentlichen Inhalte des TVöD und seiner Instrumente darzustellen und praktikable Ansätze

für die Umsetzung in den Gemeinden aufzuzeigen. Zielgruppen sind Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Personalamtsleiterinnen, Personalamtsleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalfragen betraut sind. Im Zentrum wird dabei der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst stehen. Weitere Themen sind auch die Einführung eines modernen Personalmanagements unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wie auch die Konsequenzen, die sich für Führungskräfte aus dem TVöD ergeben. Angesprochen werden auch Aspekte und Einzelfragen, die mit der Einführung und Umsetzung einer leistungsorientierten Bezahlung einhergehen. Vorgestellt wird auch der Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst und der Tarifabschluss 2010, daneben werden auch Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben. Dargestellt werden sollen in diesem Zusammenhang auch die aktuellen Entwicklungen zur Dienstrechtsreform in Bayern, die am 01. Januar 2011 in Kraft treten soll.

Seminarschwerpunkte:

- Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
 - Auswirkungen des Tarifabschlusses 2010 für den kommunalen Bereich
 - Entwicklungen und Inhalt insbesondere Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitkorridor/ Rahmenzeit
Neue Entgeltstruktur, neue Entgeltgruppen und Stufen
Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen
Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Führungsfunktionen auf Zeit und auf Probe
Befristete Arbeitsverhältnisse
Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Aktuelle Entwicklungen im Tarifbereich (u.a. Umsetzung des Pflegezeitgesetzes, Rechtsprechung des EUGH zum Urlaubsrecht
 - Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst
 - Leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD
 - Wie kann die leistungsorientierte Bezahlung erfolgreich umgesetzt werden?
 - Chancen und Zukunft der Leistungsorientierten Bezahlung
- Aktuelle Entwicklungen zur Dienstrechtsreform in Bay.

Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Die Gemeinde als Sicherheitsbehörde (MA 2031)

Referent: Frau Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Ort: Hotel Gallus
Neumarkter Straße 25, 92339 Beilngries

Zeit: 07. Oktober 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Freilaufende Hunde, Schlangenhaltung, wildes Plakatieren, Obdachlose, Volksfeste, Leichen ... Die Gemeinde ist in vielen Sachverhalten des Alltags gefordert. Sie hat als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde dafür Sorge zu tragen durch Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseiti-

gung von Störungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Nach Darstellung der grundsätzlichen Rechtslage unter Einbindung der aktuellen Rechtsprechung sollen die häufigsten Problemlagen mit den Teilnehmern intensiv diskutiert und Lösungswege im lebhaften Erfahrungsaustausch untereinander aufgezeigt werden.

Seminarschwerpunkte:

- Einführung in das Recht der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bewältigung der Obdachlosigkeit
- Gefahren durch Hunde und andere Tiere
- Wildes Plakatieren
- Bestattungen

Gesplittete Abwassergebühr oder Neues zur „teuer erkauften Gerechtigkeit“ (MA 2032)

Die Referenten: Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin im Bayer. Gemeindetag;
Thomas Mösl,
Stv. Geschäftsführer Amperverband
Dagmar Suchowski,
Schneider & Zajontz; Ingolstadt
Christoph Hammer,
Satzungsbüro Müller Würzburg
Georg Keil, Stadtwerke Neunburg vorm Wald
Reinhard Brodrecht,
Gbi Ingenieure Herzogenaurach

Ort: Hotel Mercure, Nürnberg

Zeit: 11.10.2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Bei diesem Seminar geht es intensiv um Abwassergebühren: Bei einer sog. „gesplitteten“ Abwassergebühr werden die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über einen Flächenmaßstab umgelegt. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden also auf eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr verteilt.

Eine solche Umstellung von der bisher einheitlichen Abwassergebühr zu einer gesplitteten Abwassergebühr kostet Geld und verlangt den Kommunen hohen Einsatz ab. Doch gleichzeitig steigt die Gerechtigkeit bei der Kostenverteilung.

Das Referententeam will die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung abstecken und die kommunalen Handlungsspielräume aufzeigen.

Anhand von 4 „best practice“ Beispielen soll Mut gemacht werden zu der früher oder später unvermeidlichen Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr. Dabei werden Vor- und Nachteile einzelner Herangehensweisen dargestellt. Auch die von den Bürgern häufig gestellten Fragen beispielweise zu Brauchwassernutzungsanlagen, zu Versiegelungsgraden oder zum Umfang der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung werden beantwortet.

Seminarinhalt:

- Rechtslage in und außerhalb Bayerns
- Satzungsrechtlicher Einstieg
- Bildung von Kostenmassen und Kalkulation
- Umsetzungsbeispiele aus der Praxis zu verschiedenen Maßstäben

Neuere Entwicklungen im Straßenausbaubeitragsrecht (MA 2033)

Referent: Cornelia Hesse,
Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: München IHK,
Orleansstraße 10-12, 81699 München

Zeit: 12. Oktober 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Straßenausbaubeitragsrecht gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass die in der Hochphase der Baugebieterschließung in den 60er- und 70er-Jahren errichteten Straßen nunmehr saniert werden müssen. Mit Blick auf die Refinanzierung wird es daher unumgänglich sein, sich mit den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, den Regelungen in der Satzung und insbesondere der obergerichtlichen Rechtsprechung vertraut zu machen.

Hier setzt nun das Seminar an. Zunächst werden die Maßnahmen „Ausbau“ und „Erneuerung“ im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in Abgrenzung zur erstmaligen Herstellung (Erschließungsbeitragsrecht) einerseits und (beitragsfreiem) Unterhalt andererseits anhand von Beispielfällen aus der Praxis erläutert. Es wird anschließend die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu den wichtigsten Fragestellungen beim Satzungserlass sowie zu einzelnen satzungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Straßenkategorie und Eigenbeteiligung) dargestellt. Die Bedeutung des Bauprogramms für den jeweiligen Ausbau wird erörtert und die mit dem Vollzug verbundenen Konsequenzen für die Abrechnung (Ausbau der Straße insgesamt oder z.B. nur Teilstreckenausbau).

Neben der Problematik zur Ermittlung der „richtigen“ Kategorie einer abzurechnenden Straße werden die neueren Entwicklungen zur beitragsrechtlichen Behandlung von Hinterliegergrundstücken (Sondervorteil!) ebenso angesprochen wie die der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und die Einstufung von Stichstraßen. Weitere beitragsrechtliche „Problemfälle“, wie z.B. die Festsetzung von Beiträgen für den Ausbau einer Ortsstraße an der Gemarkungsgrenze, werden behandelt. Die einzelnen Fälle werden – soweit möglich – anhand von Lageplänen praxisnah vorgestellt.

Seminarinhalt:

Es wird die oben skizzierte Thematik behandelt, wobei die Bildung der Schwerpunkte bedarfsorientiert erfolgt.

- Abgrenzung von Ausbau i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG zu erstmaliger Herstellung und Unterhalt
- Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Satzung (Freistellung von abgeschlossenen Ausbaumaßnahmen)

- Festlegung von Straßenkategorien i.S.v. § 7 Abs. 2 ABS (Muster BayGT) und Einstufung der abzurechnenden Straßen in diese Kategorien
- Behandlung von Stichstraßen bzw. Hauptzügen mit abzweigender Stichstraße
- Gesamtstreckenausbau, Teilstreckenausbau, Abschnittsbildung
- Hinterliegerproblematik (gefangenes und nicht gefangenes Hinterliegergrundstück; wesentliche Unterschiede zur Situation bei erstmaliger Herstellung und Ausbau)
- Behandlung der unbebauten landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücke (§ 8 Abs. 5 ABS – Muster BayGT)
- Aufwandsverteilung bei einer ausgebauten Straße, an der auch Grundstücke in der Nachbargemeinde anliegen
- Ermittlung des Artzuschlags bei gemischt genutzten Grundstücken
- Anwendung der Regelung über die Tiefenbegrenzung

Spezielle Fragen zur HOAI (MA 2034)

- Die Referentinnen:** Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin
M. Eng. Dipl.-Ing. Irmgard Krammer,
1. Bürgermeisterin
- Ort:** Hotel Mercure
Münchener Straße 283, 90471 Nürnberg
- Zeit:** 21.10.2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Nach der Reform ist vor der Reform“ heißt es so schön. Am 12.06.2009 hat der Bundesrat die neue HOAI verabschiedet und in einer Entschließung gleich noch eine weitere Modernisierung gefordert. Die HOAI 2009 ist nun seit 18.08.2009 in Kraft.

Die HOAI ist vom Gesetzgeber wesentlich umgestaltet worden. So enthält die HOAI 2009 insbesondere eine Einschränkung der Preisbindung und neue Kostenberechnungsmodelle. Wegen der wesentlichen Umstrukturierung werden andere vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Auf den Inhalt der Verträge wird noch mehr Wert zu legen sein als bisher.

Eine weitere Novellierung der HOAI ist in Vorbereitung.

Seminarinhalt:

Schlaglichtartig werden unter anderen folgende Themen beleuchtet:

- HOAI neu
 - Schriftformerfordernis
 - Begriffsbestimmungen
 - Kostenkontrolle
 - Baukostenberechnung
 - Baukostenvereinbarung
 - Leistungen im Bestand
 - Leistungsbilder
- Aktuelle Rechtsprechung
 - Haftung
 - Vergütung

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Gemeindliches Unternehmensrecht – vom Eigenbetrieb zur GmbH (MA 2035)

Die Referenten: Herr Josef Popp, Steuerberater
Herr Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Direktor

Ort: Hotel Novotel
Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 21. Oktober 2010
von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Sind der Regiebetrieb und der Eigenbetrieb Auslaufmodelle? Liegt die Zukunft wirklich in der privaten Rechtsform, ist also die „Gemeinde-GmbH“ der Königsweg? Ist privat immer gleich schneller, billiger und unbürokratischer?

Was ist mit Blick auf die Vorgaben des EU-Rechts zu beachten? „In-House“ und „Transparenz bei kommunaler Zusammenarbeit“ sind hier die Schlagworte, hinter denen sich heftige Auseinandersetzungen auf nationaler und auf europäischer Ebene verbergen.

Diesen und anderen spannenden Fragen rund um die Organisation gemeindlicher Unternehmen stellen sich aus steuer- und betriebswirtschaftlicher Sicht der vielen Gemeinden bekannte Steuerberater Josef Popp, aus kommunalrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht der für dieses Gebiet zuständige Referent des Bayerischen Gemeindetags Dr. Heinrich Wiethe-Körprich. Diese Veranstaltung ist für die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Rathäusern von besonderem Interesse, da es in der Regel an ihnen liegt, den politischen Willen von Gemeinde, Stadtrat und Bürgermeister umzusetzen.

Seminarinhalt:

- Die einzelnen Unternehmensformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH, OHG, KG, Stiftung, GbR): Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Das Kommunalunternehmen mit nachgeschalteter (Betriebsführungs-)GmbH
- Die Inhouse-Problematik bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (gemeindliche Unternehmen mit Beteiligung Privater)
- Aufgabenerledigung in kommunaler Zusammenarbeit: Inhalte und Grenzen
- Vergaberecht und Ausschreibungspflicht bei kommunaler Zusammenarbeit

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 2036)

Referent: Herr Wilfried Schober,
Ltd. Verwaltungsdirektor

Ort: Hotel Novotel
Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 25. Oktober 2010
von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch

werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das neue Bayerische Feuerwehrgesetz 2008
- Kostensatzung und Bescheidsmuster
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Kommunale Friedhöfe: Benutzungs- und Gebührensatzung (MA 2037)

Die Referentinnen: Claudia Drescher, Referatsdirektorin im Bayer. Gemeindetag
Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin im Bayer. Gemeindetag

Ort: Hotel Mercure, Nürnberg

Zeit: 28.10.2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Verwaltungspraxis zeigt es und die tägliche Beratungsarbeit des Bayerischen Gemeindetags bestätigt es immer wieder: Nirgendwo geht es so menschlich zu wie auf dem Friedhof. Die sich rund um das kommunale Satzungsrecht für Friedhöfe ergebenden Fragen werden besonders emotional diskutiert. Deshalb bieten wir Ihnen viel Fachinformation und freuen uns auf einen intensiven Erfahrungsaustausch mit Ihnen.

Zum Seminarinhalt gehören insbesondere geeignete Satzungsregelungen für eine moderne Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie eine Friedhofsgebührensatzung. Auch das Kapitel der Kalkulation von Friedhofsgebühren wird beleuchtet werden, denn „umsonst“ kann das Friedhofs- und Bestattungswesen nicht sein, auch wenn der kostendeckende Betrieb von Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen eine besondere Herausforderung für das kommunale Handeln darstellt.

Seminarinhalt:

- Fragen zum Satzungsrecht
 - Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung
 - Muster einer Friedhofsgebührensatzung
 - Aktuelle Rechtsprechung zum Satzungsrecht

- Friedhofsgebührenkalkulation
 - Grabnutzungsgebühren
 - Bestattungsgebühren
 - Friedhofunterhaltungsgebühren
 - Sonstige Gebühren
- Erfahrungsaustausch



Städtebaurecht 2010 – Aktuelle Entwicklungen (S0 2013)

Die Referenten: Prof. Dr. Krautzberger, Ministerialdirektor a.D.
Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar
Dr. Franz Dirnberger, Direktor

Ort: Hotel Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 21.09.2010
9.30 bis 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Städtebaurecht in Deutschland ist einer stetigen Wandlung unterworfen. Dies gilt zunächst für den Gesetzgeber, der mit einer bemerkenswerten Regelmäßigkeit alle drei bis vier Jahre das BauGB novelliert und den Rechtsanwender mit immer komplexer werdenden Regelungen beglückt. Sowohl der Umstand, dass seit der letzten Novellierung im Jahre 2007 schon wieder mehr als drei Jahre vergangen sind, als auch die Tatsache, dass der Koalitionsvertrag der neuen schwarz-gelben Regierung den Auftrag enthält, das BauGB um Regelungen zugunsten des Klimaschutzes zu erweitern sowie die BauNVO auf den Prüfstand zu stellen, lassen es erwarten, dass in Kürze erste Ansätze legislativer Aktivitäten zu erkennen sein werden. Aber auch die Rechtsprechung – nicht zuletzt die des Bundesverwaltungsgerichts –, ist immer wieder für Überraschungen gut, bringt zwar in vielfältiger Weise Klarheit in schwierig zu interpretierende Tatbestände, schafft jedoch manchmal mit auslegungsbedürftigen Formulierungen neue praktische Probleme.

Hier setzt das Seminar „Städtebaurecht 2010“ an. Die vier Referenten werden die jüngsten Entwicklungen aus unterschiedlicher Sicht betrachten. Prof. Dr. Krautzberger, langjähriger „Chefbeamter“ des Bundesbauministeriums, ist ein exzellenter Kenner der Materie und mit den neuesten gesetzgeberischen Absichten bestens vertraut. Dr. Jürgen Busse und Prof. Dr. Dr. Grziwotz sind seit Jahren vor allem auf dem Gebiet der städtebaulichen Verträge sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Arbeit intensiv tätig. Dr. Franz Dirnberger leitet seit zehn Jahren das Referat „Baurecht“ beim Bayerischen Gemeindetag und kennt daher die baurechtlichen Sorgen und Nöte der Gemeinden aus täglicher Erfahrung.

Das Seminar wird zum einen versuchen, die beabsichtigten Entwicklungen im Bereich des Gesetzgebers zu beleuchten, dargestellt werden sollen aber auch neue Entscheidungen in der Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Juli 2010 ...

**... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

- 32/2010 Fortlaufende, aktuelle Textfassung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- 33/2010 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- 34/2010 Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 2. Quartal 2010
- 35/2010 Die Kommune der Zukunft: Energieeffizienz im Einklang mit Tradition

• Pressemitteilungen

- 12/2010 Bundesregierung muss den Kommunen bei den Sozialausgaben helfen
- 13/2010 Sommerhitze: Brände im Freien leicht vermeidbar
- 14/2010 Keine Geheimniskrämerei beim Digitalfunk mehr
- 15/2010 Brandl: Sicherheitswachten sind gelebte Zivilcourage
- 16/2010 Für Riesenlaster kein Platz in Kommunen!
- 17/2010 Feuerwehr-Führerschein: Bund plant Sonderregelung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen
- 18/2010 Präsident Dr. Uwe Brandl erhält Bayerischen Verdienstorden

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Presseinfo

*Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern*

Pressemitteilung 18/2010

München, 28.07.2010

PRÄSIDENT DR. UWE BRANDL ERHÄLT BAYERISCHEN VERDIENSTORDEN

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, erhält am morgigen Donnerstag, den 29. Juli 2010, den Bayerischen Verdienstorden. Ministerpräsident Horst Seehofer würdigt damit die besonderen Verdienste des Gemeindetagspräsidenten für Bayerns Städte, Märkte und Gemeinden. Ob Finanzausstattung der Kommunen, Energie- und Umweltpolitik, Breitbandausbau, Feuerwehrwesen, Schul- und Bildungspolitik, ... – stets setzt sich Brandl engagiert und kämpferisch für die Anliegen, Wünsche und Forderungen der Städte und Gemeinden ein. Seit seiner Wahl zum Präsidenten im Jahre 2002 hat der größte Kommunalverband Bayerns einen stetigen Mitgliederzuwachs erfahren. Mittlerweile vertritt er fast alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden des Freistaats. Brandl, der seit 1993 Erster Bürgermeister der Stadt Abensberg (Lkr. Kelheim) ist, erhielt bereits im Jahr 2007 das Bundesverdienstkreuz.

Im Rahmen einer Feierstunde um 10:00 Uhr im Antiquarium der Residenz München zeichnet Ministerpräsident Horst Seehofer am Donnerstag, 29. Juli 2010, 57 Persönlichkeiten mit dem Bayerischen Verdienstorden aus. Der Bayerische Verdienstorden wird „als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk“ verliehen. Die Zahl der lebenden Träger des Bayerischen Verdienstordens ist auf 2.000 begrenzt.

Ein Foto von Herrn Dr. Brandl kann unter:

<http://www.bay-gemeindetag.de/information/pressemitteilung/brandl.jpg>
abgerufen werden.



Ministerpräsident Horst Seehofer gratuliert Präsident Dr. Uwe Brandl



Strahlende Gesichter nach der Ordensverleihung



Behinderten- senkrechtzug zu verkaufen

Die Stadt Königsbrunn verkauft einen gebrauchten Behindertensenkrechtzug (Baujahr 2005).

Hersteller:

HETEK Baumann Hebeteknik GmbH, Treffurt

Basisausstattung:

Einstellbare Hubhöhe bis max. 0,73 m. Technische Unterkonstruktion ca. 7 cm, somit bei Aufstellung ohne Grube überbrückbare Höhendifferenz 0,80 m

Außenmaße:

ca. 1,20 m breit x 1,30 m tief

Tragfähigkeit:

225 kg

Hubgeschwindigkeit:

ca. 10 mm/s

Antrieb:

Elektroanschluss 230 V

Plattform:

ca. 850 mm breit, 1225 mm lang

Haltestellen:

2 Stück gegenüberliegend angeordnet

Preis:

5.000,- €

Nähere Auskünfte sowie Fotos unter [Petra. Neugebauer@koenigsbrunn.de](mailto:Petra.Neugebauer@koenigsbrunn.de) oder telefonisch unter 0 82 31 / 606-144 angefordert werden.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte an: Stadt Königsbrunn, Bauamt, Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn oder an [Ramona. Frodl@koenigsbrunn.de](mailto:Ramona.Frodl@koenigsbrunn.de).

Löschgruppen- fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Weilersbach, Landkreis Forchheim, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS, Baujahr 1983, Magirus Deutz/Iveco FM 170 D 11FA, 129 kW, 11.500 kg Gesamtgewicht, Diesel, 27.744 km, TÜV 05/2011 mit Beladung.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Eine Besichtigung des Fahrzeuges vor Ort ist nach Terminvereinbarung möglich.

Technische Fragen beantwortet Feuerwehrkommandant W. Wunner, Tel. 0 91 91 / 9 64 34.

Kaufangebote an die Gemeinde Weilersbach, Herrn Holzschuh, Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Tel. 0 91 91 / 79 89-30, E-Mail: holzschuh@kirchehrenbach.de.

UV-Entkeimungs- anlage f. Trinkwasser zu verkaufen

Die Marktgemeinde Markt Wald (Unterallgäu) verkauft infolge einer Umstellung der Wasserversorgung eine UV-Entkeimungsanlage TROJAN UV Swift mit mechanischem Wischsystem. Die UV-Anlage ist in gutem Zustand, hat eine Leistung von 11 – 40 m³/h und ist ca. fünf Jahre alt.

Technische Fragen beantwortet unser Wassermeister Anton Ruf, Tel. 01 73 / 9 83 89 97.

Kaufangebote an den Markt Wald, Herrn Wörle, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald, Tel. 0 82 62 / 9 69 25-0, E-Mail: walter.woerle@marktwald.de.



Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

Carl Link Verlag

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zur Gemeindeordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung mit ergänzenden Vorschriften

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

112. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. November 2009, 50,04 Euro.

Grundwerk 1.844 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

92,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

169,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug.

Verlags-Nr. 203.00. (ISBN 978-3-556-02032-6).

Die 112. Lieferung bringt den Text der GO und der LkrO auf den aktuellen Rechtsstand. Ferner ist die Kommentierung der Art. 2, 5a, 10a, 36, 58, 90 und 117 GO sowie der Art. 77-84, 88-103a und 109 LkrO aktualisiert, so dass nunmehr auch die Erläuterungen zu diesen Vorschriften dem neuesten Stand entsprechen.

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. jur. Helmut Parzefall, Ministerialrat, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Dr. jur. Gerhard Ecker, Stadtdirektor im „Referat Oberbürgermeister“ der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband und Günter Katzer, Richter am Verwaltungsgericht München, unter Mitarbeit von Katja Gründel, Oberregierungsrätin, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Werner Schmid, ehem. Direktor beim Bayer. Gemeindetag, München, Esther Aderhold, Regierungsrätin z. A. im Bayerischen Staatsministerium des Innern, und Stefan Graf, Regierungsdirektor beim Bayer. Gemeindetag, München

34. Lieferung. 84 Seiten. Rechtsstand 2009, 61,13 Euro.

Grundwerk ca. 987 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

Grundwerk mit Fortsetzungsbezug 159,00 Euro.

Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug 219,00 Euro

Verlags-Nr. 281.00 (ISBN 978-3-556-02811-6).

Mit der vorliegenden Lieferung werden erneut zahlreiche Teile des Werkes aufgrund neuer Rechtsentwicklungen aktualisiert. Nach mehrfachen Anfragen aus dem Benutzerkreis wurden allgemeine Informationen zum sog. Normenscreening gemäß der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie neu aufgenommen. Ebenfalls aufgrund von Benutzeranfragen hat auch ein Beispiel für eine Bürgerbeteiligungssatzung sowie ein Muster zur Baulärmverordnung Eingang gefunden. Aktualisiert sind die zudem die Kennzahlen zur Hausarbeits- und Musikausübungsverordnung sowie zum Bestattungswesen. Auch die Inhalte zur Straßenreinigung wurden komplett überarbeitet. Ein besonders herzlicher Dank gilt Frau Direktorin Cornelia Hesse vom Bayerischen Gemeindetag für das neue Muster einer Straßenreinigungsverordnung unter Kennzahl 60.05.

ROMAN REINERT

FEUERWEHR- & NUTZFAHRZEUGE

**An- und Verkauf
von gebrauchten Kommunal- und Feuerwehrfahrzeugen.**

Saarlouiser Strasse 7
66679 Losheim am See
Telefon: +49 (0) 68 72 / 92 22 00
Fax: +49 (0) 68 72 / 92 22 01
Mobil: +49 (0) 1 62 / 6 95 92 80
e-mail: rr-nutzfahrzeuge@t-online.de

www.reinert-feuerwehrfahrzeuge.de

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zur Gemeindeordnung, Verwaltungsge-
meinschaftsordnung,

Landkreisordnung und Bezirksordnung mit ergänzen-
den Vorschriften

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zim-
mermann, fortgeführt von

Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D.,
München, und

Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhoch-
schule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in
Bayern, Hof

113. Lieferung. 110 Seiten. Rechtsstand 15. April 2010,
46,20 Euro.

Grundwerk 1.849 Seiten, mit Spezialordner und Trenn-
blattsatz.

92,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

169,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug.

Verlags-Nr. 203.00. (ISBN 978-3-556-02032-6).

Die 113. Lieferung aktualisiert die Kommentierung der
Art. 31, 52, 87 und 96 GO. Ferner werden in der Bezirks-
ordnung insbesondere die Vorschriften über die Bezirks-
wirtschaft (Art. 53 – 89 BezO) in Gesetzestext und Erläute-
rungen sowie das Gesetz über die kommunale Zusam-
menarbeit und die Verordnung über die Großen Kreis-
städte auf den neuesten Stand gebracht.

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung
von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D.
Herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Regierungsdirektor

77. Lieferung: 38 Seiten plus CD-ROM. Rechtsstand
1. September 2009, 45,78 Euro.

Grundwerk: ca. 1964 Seiten, mit Spezialordner und Trenn-
blattsatz.

169,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

229,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug

Verlags-Nr. 290.00. (ISBN 978-3-556-02900-8).

Mit der 76. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine Neu-
auflage des Themenbereichs „Kommunale Haftung und
persönliche Verantwortung“ (Kennzahl 15.50). Die zwi-
schenzeitlich ergangene Rechtsprechung und das neue-
ste Schrifttum haben in diesem Bereich eine Aktualisie-
rung der vorhandenen Kommentierung notwendig ge-
macht. Die damit einhergehende Überarbeitung der ge-
nerellen „Haftungsfragen“ (Kennzahl 11.50) wird für die
nächste Ergänzungslieferung zurückgestellt. Eine aktuali-
sierte Gliederungsübersicht (Kennzahl 02) rundet die
vorliegende Nachlieferung ab.

Weiterer Bestandteil dieser Lieferung ist die 11. Ausgabe
der CD-ROM „Kommunales Vertragsrecht“, welche u.a.
die Aktualisierung der Mustersatzung für ein Kommunal-
unternehmen enthält.

Allgemeine Geschäftsordnung

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffent-
liche Verwaltung in Bayern

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a.D.,
Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) im Bayeri-
schen Staatsministerium des Inneren, München

23. Lieferung. 106 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2010, 49,82
Euro.

Grundwerk 1076 Seiten, mit Spezialordner und Trenn-
blattsatz.

Grundwerk mit Fortsetzungsbezug 109,00 Euro.

Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug 179,00 Euro.

Verlags-Nr. 400.00. (ISBN 978-3-556-04002-7)

Bei der 23. Ergänzungslieferung handelt es sich vor allem
um notwendige Aktualisierungen, nicht zuletzt bedingt
durch die Aktualisierung des Dienstrechts in Bayern. Die
Erläuterungen in § 4 zur Umsetzung der EG-Dienst-
leistungsrichtlinie waren aufgrund des Bayerischen EA-
Gesetzes vom 22.12.2009 sowie der zugehörigen Aus-
führungsverordnung vom 28.4.2010 nochmals zu über-
arbeiten. Umfangreiche Änderungen haben sich bei den
Kennziffern 12.00 (Inhalt und Gestaltung dienstlicher
Dokumente) und 26.10 (Das Neue Steuerungsmodell)
ergeben. Grundsätzlich aktualisiert wurden auch die
Kennziffern 51.10 (Beurkundungen und Beglaubigun-
gen) sowie 51.15 (Amtliche Beglaubigung von Abschrif-
ten und Unterschriften).

Erschließungs- und Straßenausbaurecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge

Satzungsmuster – Fallbeispiele

Bearbeitet von Detlef Peters, München

52. Lieferung. 82 Seiten. Rechtsstand 15. März 2010, 37,72
Euro.

Grundwerk 1.251 Seiten, mit Spezialordner und Trenn-
blattsatz.

139,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

219,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug.

Verlags-Nr. 6340.00. (ISBN 978-3-556-63400-4).

Mit der 52. Ergänzungslieferung werden die Ausführun-
gen der bis zum März 2010 ergangenen Rechtsprechung
angepasst. Das Stichwortverzeichnis ist in komplett
aktualisierter Fassung enthalten.

Neu aufgenommen wurden die Kennzahlen 61.20 – Hin-
terliegergrundstücke, 61.21 – Kinderspielplätze – und
61.22 – Tatbestand der Erneuerung.

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenre- gelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband, München, fortgeführt von
Michael Baumann, München und Wolfgang Schwam-
berger, München

38. Lieferung. Rechtsstand 1. Juni 2009

Grundwerk 1.664 Seiten (Relaunch inkl. bereits einsortier-
te 38. Lieferung), mit Spezialordner und Trennblattsatz.

89,00 EUR. Verlags-Nr. 6440.00. (ISBN 978-3-556-64400-3).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministe-
riums des Innern vom 20. Mai 2008 (Az.: IB4-1521.1-166)
wurde ein neues Muster einer Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Entwässerungssatzung veröffentlicht. Zur
Unterscheidung wurde die bisherige Mustersatzung im
vorliegenden Werk als Muster-BGS 1988 und die neue
Mustersatzung als Muster-BGS 2008 bezeichnet.

Die neue Muster-BGS 2008 wurde in der „Datenbank
Bayern-Recht“ digital erfasst und stellt somit eine amtliche
Mustersatzung dar (vgl. Bekanntmachung der Baye-
rischen Staatsregierung vom 7.12.2006, Az.: B III 3-083-21,
AllIMBI S. 685).

Zur Muster-BGS 2008 ist vorweg Folgendes festzustellen:

- Die Muster-BGS 2008 ist für den Fall entworfen, dass in
die gemeindliche Entwässerungseinrichtung Schmutz-
und Niederschlagswasser von an das Kanalnetz an-
schließbaren Grundstücken eingeleitet wird. Wenn die
Gemeinde beispielsweise nur Schmutzwasser abnimmt,
sind die vorgeschlagenen Mustersatzungsregelungen
entsprechend abzuändern bzw. anzupassen.
- Die Muster-BGS 2008 weist im Beitragsteil zwei Alternativen
 („Grundstücksfläche tatsächliche Geschoss-
fläche“ sowie „Grundstücksfläche – zulässige Geschoss-
fläche“) auf. Der Gebührenanteil bietet einen Vorschlag
für eine Gebührensatzung, bei der die Kosten der Nie-
derschlagswasserbeseitigung über die nach dem Fri-
schwassermaßstab bemessenen Einleitungsgebühren

mit abgegolten werden, und einen Vorschlag für eine
Gebührensatzung mit „gesplitteten Abwassergebüh-
ren“.

- Nicht mehr enthalten sind die bisherigen Alternativen
3 bis 5 der bisherigen Muster-BGS 1988, die im Be-
darfsfall jedoch weiter Anwendung finden können.
Auch umfasst die neue Muster-BGS 2008 keine Rege-
lung für den Fall, in dem die öffentliche Entwässe-
rungseinrichtung auch die Fäkalschlamm Entsorgung
umfasst. Nach der o. g. Bek ist diesbezüglich auf die
bisher geltende Muster-BGS 1988 (BGS/EWS/FES) zu
verweisen (vgl. Bekanntmachung des Staatsminis-
teriums des Innern vom 3. Juni 1988, AllIMBI S. 577).

Angesichts der vorstehend genannten Änderungen so-
wie zur Vergleichbarkeit der Regelungen der bisherigen
Muster-BGS 1988 mit denen der Muster-BGS 2008 wurde
die bisherige Muster-BGS-1988 (incl. evtl. früherer amt-
licher Bekanntmachungen hierzu) im Nachgang zu den
jeweiligen §§ der neuen Muster-BGS 2008 dargestellt.

Aus Sicht der Verfasser besteht – bei Vorliegen von bis-
her gültigem Satzungsrecht – grundsätzlich nach wie vor
kein dringender Handlungsbedarf zur Anpassung gel-
tenden Satzungsrechtes an die neue Muster-BGS 2008.
Auf die den neuen Regelungen angepassten jeweiligen
Kommentierungen und Ausführungen zu den einzelnen
§§ der Mustersatzung bezüglich eines evtl. Handlungs-
bedarfes wird insoweit verwiesen.

Im Interesse einer schnelleren und übersichtlicheren
Orientierung wurde das Gesamtwerk hinsichtlich Aufbau
und Übersichtlichkeit optimiert. Soweit möglich wurden
die bisherigen Erl. hinsichtlich der Nummerierungen be-
lassen; Inhaltsverzeichnisse zu Beginn einer jeden Vor-
schrift ermöglichen es künftig, sich einen schnellen
Überblick über die jeweiligen Regelungsinhalte einer
Vorschrift zu verschaffen.

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenre- gelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband, München; fortgeführt
von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwam-
berger, München

39. Lieferung. 166. Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2009

Grundwerk 1.677 Seiten

104,00 EUR. Verlags-Nr. 6440.00. (ISBN 978-3-556-64400-3)

Die 39. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum
Oktober 2009 ergangene und veröffentlichte Rechtspre-
chung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende
Punkte:

- Das Fehlverhalten eines Indirekteinleiters dürfte an
der bestehenden Abgabepflicht nach dem AbwAG für
den Direkteinleiter nichts verändern (Erl. 10.15/1).
- Nochmals: Zu dem auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 3
GO in der EWS geregelten Betretungsrecht für Grund-
stücke (Erl. 10.17/2e).
- Zur bevorrechtigten Befriedigung aus einer öffent-
lichen Last im Zwangsversteigerungsverfahren gem.
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG (Erl. 20.04/9).
- Grundsatz der Typengerechtigkeit kein allgemeiner
Rechtfertigungsgrund für Unbeachtlichkeit etwaiger
Satzungsmängel (Erl. 20.051/4c).
- Zur Beitragspflicht einer Tiefgarage als selbstständigen
Gebäudeteil mit eingebautem Wassertank für die
automatische Feuerlöschanlage, der an die öffentliche
Einrichtung angeschlossen ist (Erl. 20.051/28a).
- Rechtsprechung des BayVGH zu Fragen der Rech-
nungsperiodenkalkulation (Erl. 20.052/17d).
- Keine Reduzierung der nach dem Bebauungsplan
zulässigen Geschossfläche, weil Stellplätze nur inner-
halb der Baugrenzen zulässig sind (Erl. 20.053/10a).
- Beitrags- bzw. Gebührenfähigkeit von Aufwand/Ko-
sten für die Reparatur von Kanälen im sog. „Inlinerver-
fahren“ (Erl. 20.09/11a).

- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit für Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nach derzeitiger Rechtslage nicht gebührenfähig (Erl. 20.09/11j sowie Erl. 69.82).
- Zur Befugnis des Anlagenbetreibers zur Schätzung der bezogenen Frischwassermenge (Erl. 20.101/8b).
- Frage der Zulässigkeit einer Satzungsregelung betreffend eine Bagatellgrenze für die Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird (Erl. 20.101/12C sowie Erl. 69.83).
- Veranlagung und Erhebung von Niederschlagswassergebühren in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße (sog. „FreiburgerModell“, Erl. 20.105/1).
- Bei einem mit Platten belegten und mit Pflastersteinen abgegrenzten Garagenvorplatz handelt es sich grundsätzlich um eine „befestigte Fläche“ im Sinne der Abgabebesatzung (Erl. 20.107/3b).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München; fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München, Jürgen Wölfl, München (ab 01.01.2009)

32. Lieferung. 176 Seiten. Rechtsstand 1. November 2009, 75,68 Euro,

Grundwerk 1.047 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

102,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

189,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug

Verlags-Nr. 8635.00. (ISBN 978-3-556-86350-3).

Die 32. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum Oktober 2009 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Für den Betrieb einer Waschmaschine zum Wäschewaschen ist keine Trinkwasserqualität erforderlich (Erl. 10.07/5).
- Nochmals: Zu dem auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 3 GO in der WAS geregelten Betretungsrecht für Grundstücke (Erl. 10.13/1e).
- Abdruck des neuen Musters einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS, vgl. Erl. 20.00) mit ergänzenden Hinweisen zur Notwendigkeit einer Anpassung bestehenden Satzungsrechtes (Kennzahl 20.00)
- Zur bevorrechtigten Befriedigung aus einer öffentlichen Last im Zwangsversteigerungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG (Erl. 20.04/8).
- Grundsatz der Typengerechtigkeit kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund für Unbeachtlichkeit etwaiger Satzungsängel (Erl. 20.051/3c)
- Zur Beitragspflicht einer Tiefgarage als selbstständigem Gebäudeteil mit eingebautem Wassertank für die automatische Feuerlöschanlage, der an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist (Erl. 20.051/20b)
- Rechtsprechung des BayVGH zu Fragen der Rechnungsperiodenkalkulation (Erl. 20.052/8.1d)
- Keine Reduzierung der nach dem Bebauungsplan zulässigen Geschossfläche, weil Stehplätze nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind (Erl. 20.061/8a)
- Umsatzsteuerpflicht von Säumniszuschlägen (Erl. 20.07/12g), Mahngebühren (Erl. 20.07/15), Aussetzungszinsen (Erl. 20.07/14), Stundungszinsen (Erl. 20.07/21i) sowie Ausgleitsleitungen in Wasserschutzgebieten (Erl. 20.09/71)

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München; Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München, Jürgen Wölfl, München (ab 01.01.2009)

32. Lieferung. 142 Seiten. Rechtsstand 1. März 2009, 61,06 Euro,

Grundwerk 1.062 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

102,00 Euro, Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

189,00 Euro, Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug

Verlags-Nr. 8635.00. (ISBN 978-3-556-86350-3).

Die 33. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum Februar 2010 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Eigenbetriebe: Kein Recht zum Erlass von Satzungen durch den Werkausschuss (Erl. 10.01/3c).
- Anschluss- und Benutzungszwang bei Anschluss eines Grundstücks an eine neu errichtete Versorgungsleitung (Erl. 10.01/10a).
- Wasserzähler im Sinne einer Abgabebesatzung müsse grundsätzlich neu geeicht und verplombt sein, um eine Korrektheit der Messwerte zu gewährleisten (Erl. 10.19/2 und 20.10/2).
- Nur eine tatsächlich geleistete Vorauszahlung tilgt die später entstehende Beitragsschuld (Erl. 20.03/16).
- Zur Auslegung einer Übergangsregelung nach vorangegangenen richtigen Satzungsrecht (Erl. 20.03/24b).
- Formelle und materielle Grundbuchfähigkeit einer GbR (Erl. 20.04/2).
- Nochmals: Bei übergroßen Außenbereichsgrundstücken ist eine Flächenbegrenzungsregelung (Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG) zur Bestimmung des Umfangs nicht geeignet (Erl. 20.051/11c sowie Kennzahl 59.87).
- Fehlerhafte Anschlussbedarfsregelung führt zur Gesamtnichtigkeit des Beitragsteils der Satzung (Erl. 20.051/22f/bb).
- Verfassungsmäßigkeit des fakultativen Widerspruchsverfahrens (Erl. 20.07/2c).
- Maßgebender Zeitpunkt für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes und gesetzliche Bekanntgabevermutung (Erl. 20.07/7g).
- Zur Frage eines Erlasses von Säumniszuschlägen in den Fällen des § 240 Abs. 1 Satz 4 AO (Erl. 20.07/12b).
- Umbindung eines Grundstückanschlusses und Kostenersatzanspruch bei bereits bestehendem Anschluss an eine andere Versorgungsleitung (Erl. 20.08/9).
- Auch Kosten für staatliche Amtshandlungen (z.B. Gebühren für wasserrechtliche Bescheide etc.) sind den gebührenfähigen Kosten zuzurechnen (Erl. 20.09/7d).
- Degressive afa ab 1.1.2009 (Erl. 20.09/8b).
- Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter ab 1.1.2010 (Erl. 20.09/8b).
- Behandlung von Netto-Barwert-Vorteilen (-Nachteilen) aus Cross-Border-Leasing Geschäften (Erl. 20.09/9j)
- Minderung der gebührenfähigen Kosten durch Veräußerungserlöse bereits abgeschriebenener Anlagegüter (Erl. 20.09/9k).
- Schätzung der Feststellung des Wasserverbrauchs (Erl. 20.20/3).
- Gesamtschuldnerische Haftung der Grundstückseigentümer für entstandene Gebühren sowie Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft (Erl. 20.12/5).
- Eigenbetriebe: Abgabebescheide durch den Eigenbetrieb bedürfen gesonderter konkreter Organisationsakte (Erl. 20.13/2).
- Erstattungsberechtigter Personenkreis bei zuviel gezahlter Umsatzsteuer (Erl. 20.14/3).

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

Bisher bearbeitet von Georg Schindler, Landsberg/Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

32. Lieferung. 104 Seiten.

Rechtsstand 1. Januar 2010, 59,28 Euro.

Grundwerk 429 Seiten plus CD-ROM, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

Grundwerk mit Fortsetzungsbezug 119,00 Euro,

Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug 159,00 Euro.

Verlags-Nr. 9300.00. (ISBN 978-3-556-93000-7).

Mit der 32. Ergänzungslieferung wird die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 1. Januar 2010 aktualisiert.

Änderungen haben sich vor allem im Personenstandsrecht ergeben. Seit dem 1. Januar 2009 gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen Landesrecht, die durch die Gemeinden bisher zu beachtenden Gebührenregelungen des PStG und der PStV sind insoweit außer Kraft getreten. Bis zu einer Ergänzung des (staatlichen) Kostenverzeichnisses richtete sich die Gebührenerhebung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG (Rahmen 5 bis 25.000 €). Das StMI hatte zur einheitlichen Handhabung in Bayern ein Hinweis schreiben erstellt, das unter Nr. 16.00 abgedruckt ist.

Durch § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 27.10.2009 wurde das (staatliche) Kostenverzeichnis nunmehr um die im o. a. IMS aufgeführten Tatbestände ergänzt. Die neue Lfd. Nr. 2.11.8/ KVz wurde in die alphabetische Kostentabelle eingearbeitet.

Zudem war eine umfangreiche Überarbeitung des unter Nr. 15.00 abgedruckten Kommunalen Kostenverzeichnisses erforderlich. Durch IMBek vom 18.9.2009 (AIIMBI S. 327) wurden die Erläuterung zur Kostenerhebung sowie die Anlage 2 (KommKVz) umfassend geändert.

Die Lieferung enthält außerdem noch eine Aktualisierung des JVEG (Nr. 13.00).

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

Bisher bearbeitet von Georg Schindler, Landsberg/Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

33. Lieferung. 42 Seiten plus CD-ROM.

Rechtsstand 1. Mai 2010, 63,84 Euro.

Grundwerk 433 Seiten plus CD-ROM, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

Grundwerk mit Fortsetzungsbezug 119,00 Euro,

Grundwerk ohne Fortsetzungsbezug 159,00 Euro.

Verlags-Nr. 9300.00. (ISBN 978-3-556-93000-7).

Mit der 33. Ergänzungslieferung wird die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 1. Mai 2010 aktualisiert.

Schwerpunkt der 32. Lieferung war die Einarbeitung der Gebührentatbestände des Personenstandsrechts und der neuen Lfd. Nr. 2.11.8/ KVz. Aufgrund vielfältiger Änderungen erschien nun eine Überarbeitung der Einführung erforderlich. Außerdem wurden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2010 das Kostengesetz und das Bayerische Reisekostengesetz geändert, was eine Aktualisierung der Nrn. 11.00 und 18.00 erforderte. Die Kommentierung des Kostengesetzes wird mit Erläuterungen zu den Art. 17 bis 19 fortgesetzt.

Bestandteil dieser Lieferung ist außerdem die neueste Ausgabe der dem Werk zugehörigen CD-ROM.

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstraße 8, 80805 München

Herrn Bundesminister
Dr. Peter Ramsauer, MdB
Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Referent: Dr. Franz Dirnberger
Telefon: 089/36 00 09-20
Telefax: 089/36 88 99 80-20
E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R VII/le

München, 21. Juni 2010

Kürzung der Städtebauförderung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

offenbar gibt es in Ihrem Hause Planungen, die Städtebauförderungsmittel drastisch zu kürzen. Wir bitten diese Überlegungen nochmals kritisch zu überdenken.

Als Verband der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden kümmert sich der Bayerische Gemeindetag vor allem um die kleineren Kommunen. Aber auch von diesen werden fast 300 Gemeinden, also ein knappes Sechstel der bayerischen kreisangehörigen Kommunen, in den fünf Bund-Länder-Programmen mit einer Vielzahl von Projekten gefördert. Wir sind Ihnen dabei ausgesprochen dankbar, dass nun zusätzlich eine spezielle Hilfestellung für kleinere Städte und Gemeinden zur überörtlichen Zusammenarbeit und zur Bildung von Netzwerken hinzugekommen ist. Mit der Städtebauförderung wurde und wird in Bayern gerade im ländlichen Raum ein ganz wesentlicher Beitrag zur Bewältigung der städtebaulichen, demographischen, ökologischen und sozio-ökonomischen Herausforderungen geleistet. Bei allem Verständnis für die Bemühungen des Bundes, eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung herbeiführen zu wollen, darf nicht am falschen Ende, also zu Lasten der ohnehin durch die Finanzkrise arg gebeutelten Gemeinden gespart werden. Wie kaum ein anderes Instrument stellt die Städtebauförderung einen wirkungsvollen Motor für die Konjunktur vor Ort und damit zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen dar. Dies gilt vor allem für die strukturschwachen Gemeinden des ländlichen Raums, die auf entsprechende Impulse und staatliche Hilfestellungen auch in Zukunft angewiesen sind.

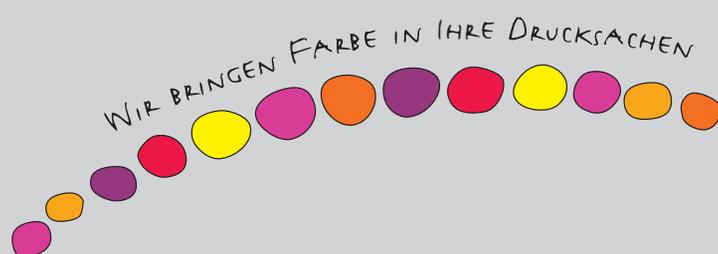
Wir appellieren deshalb dringend an Sie, von Einsparungen im Bereich der Städtebauförderung abzusehen und den Gemeinden dieses wirkungsvolle und segensreiche Instrument ungeschmälert zu belassen.

Einen Abdruck dieses Schreibens haben wir an den für die Städtebauförderung in Bayern zuständigen Staatsminister des Innern gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl
Präsident

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



GUTE IDEEN – IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de